

BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmvit.gv.at

Mag. Michael Andresek
Sachbearbeiter

michael.andresek@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 2219
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-820.376/0012-IV/IVVS4/2018

Wien, 11. Oktober 2018

**ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt,
Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt
Ebreichsdorf
(Münchendorf – Wampersdorf), km 20,4 bis km 31,0**

**Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Geneh-
mungsverfahren gemäß §§ 23b Abs. 1, 24 Abs. 1 und 24f UVP-
G 2000**

Detailgenehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation
und Technologie nach dem
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unter Mitwirkung
des Eisenbahngesetzes 1957, des Wasserrechtsgesetzes 1959 und
des Forstgesetzes 1975

Inhalt

Spruch.....	5
I. Genehmigungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Mitwirkung der materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen	5
I.1. Detailgenehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000	
I.2. Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957.....	6
I.3. Mitwirkung des Wasserrechtsgesetzes 1959.....	8
I.4. Mitwirkung des Forstgesetzes 1975.....	11
II. Projektbestandteile	12
III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil	12
IV. Nebenbestimmungen.....	13
IV.1. Aus Sicht des Fachgebietes Ökologie.....	13
IV.2. Aus Sicht des Fachgebietes Lärm- und Erschütterungsschutz	14
IV.3 Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer	14
IV.4. Aus Sicht des Fachgebietes Abfallwirtschaft.....	14
IV.5 Aus Sicht des Fachgebietes Forsttechnik:	15
IV.6 Aus Sicht des Fachgebietes Boden und Agrarwesen:	15
V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen.....	15
VI. Kosten.....	16
Vorschreibung von Kommissionsgebühren des Bundes:	16
VII. Rechtsgrundlagen	16
Begründung	17
I. Verfahrensgang.....	17
I.1. Vorverfahren gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 4 UVP-G 2000.....	17
I.2. Verfahren zur Erteilung der grundsätzliche Genehmigung gemäß § 24a Abs. 1 und 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000.....	17
I.3. Antrag der Projektwerberin auf Detailgenehmigung vom 1. Februar 2018	21
I.4. öffentliche mündliche Verhandlung	25

II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang	26
II.1. Zuständigkeit	26
II.2. grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigung	27
II.3 Großverfahren gemäß § 44a ff AVG und Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages	28
II.4. Beiziehung von Sachverständigen.....	29
II.5. Überprüfung der Antrags- bzw. Projektunterlagen und deren öffentliche Auflage	31
III. Erhobene Beweise	32
III.1. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen	33
III.2. Zu den Genehmigungskriterien des EisbG einschließlich ASchG.....	35
III.3. Zu den Genehmigungskriterien des WRG	37
III.4. Zu den Genehmigungskriterien des Forstgesetzes	37
III.5. Aussagen der Sachverständigen zum Parteiengehör	39
IV. Der festgestellte Sachverhalt.....	39
IV.1. Vorhaben	39
IV.2 Zu den (Umwelt) Auswirkungen des Vorhabens.....	39
IV.3 Sachverhalt aus materiellrechtlicher Sicht	40
IV.4 Ergänzende Feststellungen	41
V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen	41
V.1. Allgemeines	41
V.2. Erwägungen zu den Rechtsfragen in den während der öffentlichen Auflage eingelangten und in der mündlichen Verhandlung erhobenen oder ergänzten Stellungnahmen und Einwendungen	42
V.2.1 Allgemeines	42
V.2.2 Erwägungen zu den Stellungnahmen im Einzelnen	46
VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen	59
VI.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000	59
VI.2. Mitankündigung des EisbG 1957	59
VI.3. Mitankündigung des WRG 1959	65
VI.4. Mitankündigung des Forstgesetzes 1975	68
VI.5. Zu den Nebenbestimmungen	71

VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen.....	72
VIII. Zusammenfassung	75
IX Kosten.....	75
Rechtsmittelbelehrung.....	76

**ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt,
Zweingleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf
(Münchendorf – Wampersdorf), km 20,4 bis km 31,0
UVP- und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24
und 24f UVP-G 2000
Detailgenehmigung gem § 24f Abs 11 UVP-G 2000**

Bescheid

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, vom 1. Februar 2018 betreffend Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der Detailgenehmigung gem. §§ 23b Abs 1, 24, § 24a Abs. 1 und 24f Abs 9 und 11 UVP-G 2000 unter Mitwirkung der im Spruch angeführten materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Grundsatzgenehmigungsverfahrens, der vorgelegten Projektunterlagen, des vorgelegten Gutachtens gemäß § 31a EISG, sowie der im Verfahren erstatteten Ergänzung des Umweltverträglichkeitgutachtens vom 17. Mai 2018, des forsttechnischen Gutachtens vom 3. Mai 2018 sowie den Ergebnissen des weiteren Ermittlungsverfahrens unter Vorschreibung der in Spruchpunkt IV. angeführten Nebenbestimmungen wie folgt:

Spruch

I. Genehmigungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Mitwirkung der materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen

I.1. Detailgenehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

I.1.1. Der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, 1020 Wien, Praterstern 3, wird nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für den zweingleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf (Münchendorf – Wampersdorf), km 20,4 bis km 31,0 nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) auf Grundlage der erteilten grundsätzlichen Genehmigung vom 14. März 2016, GZ BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016 nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen, der Umweltverträglichkeitserklärung, des ergänzten Umweltverträglichkeitgutachtens, der unter Spruchpunkt II angeführten Vorhabensbe-

standteile, der im Spruchpunkt IV angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen -„Vorschreibungen“) sowie der unter Spruchpunkt VII angeführten mit angewendeten materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen (Rechtsgrundlagen) die beantragte Detailgenehmigung erteilt.

I.1. 2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

I. 1.3. Das Erfordernis der gesonderten Abnahmeprüfung bzw. Betriebsbewilligung bei oder nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige wird nicht berührt.

I.1.4. Das Vorhaben ist innerhalb von 10 Jahren ab Bescheiddatum der Grundsatzgenehmigung somit bis zum 14. März 2026 auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

I.2. Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957

I.2.1. Die Genehmigung bezieht sich auf die Errichtung der in den Einreichunterlagen (Bauplan, zusammengefasst im Inhaltsverzeichnis Ordnungsnummer 01.1, Plannummer NA3311-EB-01SP-00-1001 vom Jänner2018) angeführten Maßnahmen. Insbesondere ist von der Genehmigung umfasst:

Eisenbahnanlagen:

- zweigleisiger Ausbau im gesamten Streckenabschnitt
- bestandsnaher Ausbau mit Linienverbesserung zur Geschwindigkeitserhöhung auf eine
- Maximalgeschwindigkeit von 200 km/h vom Bahnhof Münchendorf (km 20,4) bis km 22,9
- Neubau zwischen den Ortsteilen Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf von km 22,9 bis km 29,68 in halbhoher Lage mit einer Maximalgeschwindigkeit von 200 km/h;
- Umbau des Nordkopfes des Bahnhofs Wampersdorf auf schnellere Weichenverbindungen und eine Maximalgeschwindigkeit von 160 km/h bis km 30,55 unter leichter Verschiebung des Streckengleises nach Gramatneusiedl Richtung Osten
- neuer Unter- und Oberbau, Oberleitung
- Errichtung von Entwässerungsanlagen (Bahngräben, Drainagen, Versitzbecken) niveaufreie Querungen von Verkehrswegen (Über— und Unterführungen von Straßen und Wegen
- Auflassung sämtlicher Eisenbahnkreuzungen querender Straßen und Wege mit der Pottendorfer Linie;

- Erneuerung der Sicherungsanlagen, der Telekommunikationsanlagen und der elektrischen Anlagen (alle Weichen werden fern bedient und mit elektrischer Weichenheizung ausgerüstet);
- Errichtung von zwei elektronischen Stellwerken (Bf. Wampersdorf, Bf. Ebreichsdorf)
- Errichtung der erforderlichen technischen Räume für Leit- und Systemtechnik (L8); Telekom (TK) und Energie (EN);
- Errichtung von Lärmschutzwänden im Beeinflussungsbereich von Wohngebäuden;
- Errichtung des neuen viergleisigen Überholbahnhofs Ebreichsdorf zwischen den Ortsteilen Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf mit 2 Inselbahnsteigen und niveaufreien Bahnsteigzugängen;
- Errichtung eines Bahnhofsvorplatzes für Park 8: Ride, Bike & Ride und Autobusse westlich des neuen Bahnhofs Ebreichsdorf;
- neue Straßenverbindung zwischen B 6E) und L 150 zur Erschließung des Bahnhofsvorplatzes und der Park & Ride Anlage;
- neue Oberleitung samt erforderlicher Ergänzungen im Bahnhof Wampersdorf.

Eisenbahnanlagen unter Mitwirkung der wasserrechtlichen Bestimmungen gem § 127

Abs 1 lit b WRG:

- Gewässerquerungen unter Anpassung der lichten Maße auf die aktuellen Erfordernisse; Böschungsanpassungen an der Fische

Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen:

- Wiederherstellung unterbrochener Verkehrsanlagen, Anpassung bzw. Neuerrichtung von Rad- und Wirtschaftswegen;
- Umliegung von bestehender bahnfremder Einbauten
- für die Errichtung erforderliche Rodungen
- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen gemäß Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung

I.2.2. Es wird festgestellt, dass das Eisenbahnunternehmen verpflichtet ist, bestehende Verkehrsanlagen und Wasserläufe wie im Projekt dargestellt, wiederherzustellen.

I.2.3. Die der Genehmigung zugrunde liegenden eisenbahnrechtlichen Unterlagen ergeben sich insbesondere aus dem zugrunde liegenden Bauentwurf im Sinne des § 31b EisebG idGF, gemäß dem Inhaltsverzeichnis Ordnungsnummer 01.1, Plannummer: NA3311-EB-01SP-00-1001 vom Jänner 2018. Dies insoweit, als sich aus den von der Antragstellerin im weiteren Verfahren abgegebenen Erklärungen, oder aus diesem Bescheid selbst nichts Abweichendes ergibt.

I.2.4. Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien dadurch entsteht.

1.2.5. Gemäß § 5 Abs 1 Z 4 lit b NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 wird bestätigt, dass sämtliche im Grundeinlöseverzeichnis angeführten Liegenschaften, Liegenschaftsteile oder Rechte für die Herstellung und/oder den Betrieb der Eisenbahn notwendig sind und somit für die Errichtung öffentlicher Verkehrsanlagen (Eisenbahnen) benötigt werden.

I.3. Mitwirkung des Wasserrechtsgesetzes 1959

I.3.1. Versickerung anfallender Bauwässer - Die in der nachfolgender Tabelle dargestellten Versickerungen der während der Bauphase anfallenden Wässer wird entsprechend der Darstellung in den Projektunterlagen (Ordnungsnummer 20.1, Plannummer:NA3311-WR-00WB-00-1310, „Unterlagen gem. WRG“) werden mit den darin jeweils angeführten Konsensmengen genehmigt.

Bauteil	Objektsnummer	Lage				Einbindung u. Bauwasserstand [m]	Konsensmenge [l/s]	Ordnungsnummer Verweis	
		[km]	Gr.St. Nr.		KG Nr.				
BB01: Brücke über kalten Gang	BB02	24,80	616/1	981	617	4102	5,8	10	26.1
			1048	640/1					
			279/10	279/22	281	4108			
			279/9						
BB02: Straßenunterf. L150-Wanne / L150-Pumpenschacht	EL02	27,63	699	1008/1	719	4102	0,3 / 2,8	20 / 5	26.2
			700	717	1008/3				
			701	718					
BB03: Straßenunterführung B60 - Wanne / B60-Pumpenschacht	EB01	28,40	721/2	722	723	4113	0,4 / 2,7	20 / 5	26.3
			1210	1216	1212	4115			
			1214	1217	1213				
			1215	1211	1209				
BB04: Fußgängerunterf. Bf Wampersd.	PT 05	30,83	1226	1227	1259	4114	2,3	15	26.5
BB08: Kabelschacht ESTW Bf Wampersd.	-		1961/2				0,2	5	
BB06: Funkmast Technikgebäude	-	24,50	616/1	616/2	616/6	4102	0,8	15	26.1
			616/5						
BB07: Kabelschächte Technikgebäude	-	30,20	1005	1010/3	1231	4114	1,0	20	26.4
			1007	1006	1232				
			1008	1235/1	1234				
			1009	1215/2	1259				
			1010/2	1230	1961/2				
			985						

I.3.2. Versickerung anfallender Oberflächenwässer (Bahn) - Die Versickerung anfallender Oberflächenwässer während der Betriebsphase wird für die nachstehend angeführten Anlagen wie in den Projektunterlagen angeführt (Ordnungsnummer 20.1, Plannummer:NA3311-WR-00WB-00-1310, „Unterlagen gem. WRG“) werden mit den darin jeweils angeführten Konsensmengen genehmigt:

Lage			Objekt		Sickerleistung			Verweis
Grundstücks-Nr.	KG-Nr.	Kilometer	Versitz-becken	Grundfl. MAX [m ²]	Art der Wässer	kf-Wert [m/s]	Konsensmenge MAX [l/s]	Ordnungs-nr.
1633; 1632; 717/2; 718/2; 719/2; 720/2;721/3; 1652	16120	20,78 bis 21,96	bahnbegl. Mulde b=0,40m	820	Bahnwässer	1E-05	9	22.01
1633; 1632; 1652; 1653; 1654	16120	21,92 bis 22,55	VM b=2,00m	630	Bahnwässer	1E-05	7	22.01
1504/1; 1503; 1441	04112							
1449; 1450	04112	23,20	BE 21	1125	Bahnwässer	1E-05	12	22.02
1454	04112	23,61	BE 21-2	1109	Bahnwässer	1E-05	12	22.03
621/2	04102	23,96	BE 22	1940	Bahnwässer	1E-05	20	22.04
616/6	04102	24,46	BE 23	1333	Bahnwässer	1E-05	14	22.05
640/1	04102	25,05	BE 24	1520	Bahnwässer	1E-05	16	22.06
674/1; 674/3	04102	26,11	BE 25	1980	Bahnwässer	1E-05	20	22.07
698	04102	26,64	BE 26	2299	Bahnwässer	1E-05	23	22.08
719	01402	27,54	BE 27	2564	Bahnwässer	1E-05	26	22.09
1209; 1210	04115	28,37	BE 28	845	Bahnwässer	1E-05	9	22.10
1220; 1221	04115	28,94	BE 29	1835	Bahnwässer	1E-05	19	22.11
1241; 1242; 1243	04115	29,3 + FK0,28	BE 30	2450	Bahnwässer	1E-05	25	22.12
1249	04115	29,69	BE 31	3524	Bahnwässer	1E-05	36	22.13
1260	04115	30,80	BE 34	190	Rampenwässer	1E-05	2	22.14

I.3.3. Versickerung anfallender Oberflächenwässer (Straße) - Die Versickerung anfallender Oberflächenwässer während der Betriebsphase wird für die nachstehend angeführten Anlagen wie in den Projektunterlagen angeführt (Ordnungsnummer 20.1, Plannummer:NA3311-WR-00WB-00-1310, „Unterlagen gem. WRG mit den jeweils darin angeführte Konsensmengen genehmigt:

Lage			Objekt		Sickerleistung			Verweis
Grundstücks-Nr	KG-Nr.	Verortung	Art	Grundfl. MAX [m ²]	Art der Wässer	kf-Wert [m/s]	Konsensmenge MAX [l/s]	Ordnungs-Nr.
700; 701;	04102	L150	BE 32	54	Straßenwässer	1E-05	3	
1210; 1209; 1208; 1207	04115	B60	BE 33	54	Straßenwässer	1E-05	3	
723	04113	B60	BE 33	54	Straßenwässer	1E-05	3	
700	04102	L150	Sickermulde	20	Straßenwässer	1E-05	2	
701	4102	L150	Sickermulde	25	Straßenwässer	1E-05	2	
719; 720	04102	P&R	Sickermulde	2240	Straßenwässer	1E-05	23	
719	04102	Radweg B60 -L150	Sickermulde	76	Straßenwässer	1E-05	1	
719	04102	Radweg B60 -L150	Sickermulde	380	Straßenwässer	1E-05	4	
719	04102	Radweg B60 -L150	Sickermulde	88	Straßenwässer	1E-05	1	
287/1	04113	Radweg B60 -L150	Sickermulde	187	Straßenwässer	1E-05	2	
287/1	04113	Brücke Fischa	Sickermulde	41	Straßenwässer	1E-05	1	
287/1	04113	Radweg Fischa	Sickermulde	13	Straßenwässer	1E-05	1	
1209; 1210; 1211; 723; 780;	04115	B60	Sickermulde	126	Straßenwässer	1E-05	2	
1211;1212	04115	B60	Sickermulde	34	Straßenwässer	1E-05	1	
780; 705/9;	04113	B60	Sickermulde	23	Straßenwässer	1E-05	1	
1010/3	04114	B16	Sickermulde	26	Straßenwässer	1E-05	1	
1961/5	04114	B16	Sickermulde	80	Straßenwässer	1E-05	1	
1507; 1506	04112	L156	Sickermulde	50	Straßenwässer	1E-05	1	
1503	04112	L156	Sickermulde	55	Straßenwässer	1E-05	1	
697; 698,970	04102	Wirtschaftü berf. Km 26- 577	Sickermulde	66	Straßenwässer	1E-05	1	
970; 697;	04102	Wirtschaftü berf. Km 26- 577	Sickermulde	60	Straßenwässer	1E-05	1	

I.3.4. Konsensdauer – Für die im Spruchpunkten I.3.1. genehmigten Maßnahmen (Versickerungen von während des Baus anfallenden Wässern) wird die Konsensdauer mit 10 Jahren ab Bescheiddatum der Grundsatzgenehmigung somit bis zum 14. März 2026 festgelegt.

Für die in den Spruchpunkten I.3.2. und I.3.3. genehmigten Maßnahmen (Versickerungen von Niederschlagswässern) wird die Konsensdauer mit 90 Jahren, somit bis spätestens zum 11. Oktober 2108 festgelegt.

I.4. Mitbewendung des Forstgesetzes 1975

I.4.1. Die Genehmigung umfasst, den forstrechtlichen Konsens der Grundsatzgenehmigung abändernd, die Rodung der in den Projektunterlagen - „Unterlagen gem ForstG“ Ordnungsnummer 30.1, Plannummer NA3311-FR-00AL-00-13351, Versionsnummer F00 vom Jänner 2018 - angeführten Waldflächen in den in der Tabelle angeführten Katastralgemeinden in einem Gesamtausmaß von 26.613 m² (rund 2,66 ha), davon in einem Gesamtausmaß von 22.562 m² (rund 2,26 ha) unbefristet und in einem Gesamtausmaß von 4.784 m² (rund 0,48 ha) befristet unter Aufrechterhaltung der Nebenbestimmungen der unter den Spruchpunkten IV.3, IV.4, V. 2.8.-V. 2.12., V. 2.69.-V. 2.75. und V. 2.105 des Grundsatzgenehmigungsbescheides angeführten ergänzenden Auflagen und Bedingungen aus forstfachlicher Sicht.

I.4.2. Folgende Gesamtflächen (Rodung DGV) ergeben sich in Abänderung zur Grundsatzgenehmigung (befristete Rodung GGV) den einzelnen Katastralgemeinden:

Katastralgemeinde	befristete Rodung GGV(m ²)	befristete Rodung DGV (m ²)	permanente Rodung GGV(m ²)	permanente Rodung DGV (m ²)
Bezirk Mödling				
KG Münchendorf	288	0	1.067	1.738
Bezirk Baden				
KG Trumau	1.533	1.014	7.082	7.108
KG Ebreichsdorf	1.533	1.239	6.991	7.638
KG Unterwaltersdorf	-	0	13	18
KG Weigelsdorf	823	1.044	1.628	1.370
KG Wampersdorf	607	559	2.544	2.834
KG Schranawand	-	195	1.874	1.856

I.4.3. Die Genehmigung (Rodungsbewilligung) ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck der Errichtung und des Betriebes des zweigleisigen Ausbaus der Pottendorferlinie (ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt im Abschnitt Ebreichsdorf, km 20,4 bis km 31,0, (Münchendorf – Wampersdorf), samt zugehöriger Nebenanlagen (Begleitwege, Retentionsbecken etc.) gebunden.

I.4.4 Die Genehmigung (Rodungsbewilligung) erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Bescheiddatum nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.

II. Projektbestandteile

Vorgelegte Unterlagen:

Das Projekt ergibt sich aus den bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren vorgelegten Unterlagen aus den im Detailgenehmigungsverfahren vorgelegten nachfolgend angeführten Unterlagen:

ZWEIGLEISIGER AUSBAU DER
POTTENDORFER LINIE
km 20,4 - km 31,0
Abschnitt Ebreichsdorf

Ergänzte UVP und sonstige materiell-rechtliche Genehmigungsunterlagen – EisbG (Bauentwurf), WRG und Forstgesetz

Karton I und Karton II – gemäß dem mit Bescheidstempel versehenen Einlagenverzeichnis (Ordnungsnummer 00.1, Plannummer NA3311-UV-01AL-00-1301 vom Jänner 2018)

III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- Umweltverträglichkeitsgutachten vom 19. Oktober 2015 in der Fassung des ergänzenden Gutachtens vom 17. Mai 2018
- Forsttechnisches Gutachten erstellt vom nichtamtlichen Sachverständigen Dipl. –Ing. Martin Kühnert, Wattmangasse 27/1, 1130 Wien vom 3. Mai 2018
- Verhandlungsschrift vom 6. Juni 2018, GZ. BMVIT-820.376/0011-IV/IVVS4/2018
- Eisenbahnfachliches Gutachten gemäß § 31a EisbG, erstellt von der akkreditierten Inspektionsstelle Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien vom 26. Jänner 2018
- IOP Zwischenberichte für die Teilsysteme Infrastruktur (INS), einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM) und Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (CCS) der Benannte Stelle Arsenal Railway Certification GmbH (Arsenal Race, notified body Nr. 2250) Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien, Dokumentnummer: P2010-022-11-V1.0 vom 26. Jänner 2018
- IOP Zwischenbericht für das Teilsystem Energie (ENE) der Benannte Stelle Arsenal Railway Certification GmbH (Arsenal Race, notified body Nr. 2250) Floridsdorfer

Hauptstraße 30, 1210 Wien , Dokumentnummer: P2010-022-12-V1.0 vom 25. Jänner 2018

IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Aus Sicht des Fachgebietes Ökologie

IV.1.1. Allgemein Die in den Grundsatzgenehmigungsbescheid und den Detailgenehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen aus ökologischer Sicht sind nur insofern bindend und anzuwenden, als diese nicht durch die zuständige Behörde im Zuge des Verfahrens gemäß § 24 Abs 3 UVP-G (NÖ Landesregierung unter Mitwirkung des NÖ Naturschutzgesetzes) abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

IV.1.2. (ÖK) Auflage 1: Aufgrund dieser im Jahr 2015 bei der Grundsatzgenehmigung noch nicht vorliegenden Informationen zum Vorkommen des Mittelspechts ergibt sich nunmehr ein zusätzlicher Bedarf an Ausgleichsflächen für den Verlust von Altbäumen im Auwaldgürtel der Piesting. Diese Ausgleichsflächen müssen im näheren Umfeld der Trassenquerung (maximal 5 km) durch die langfristige „Ausser-Nutzungstellung“ von 2 Hektar an strukturreichen Laubholzwäldern kompensiert werden. Die genaue Festlegung dieser Altholzzellen ist in Absprache mit dem Gutachter durchzuführen. Die Qualitätskriterien für derartige Ausgleichsflächen sind ein Mindestanteil von 20 % (bezogen auf die Anzahl der Stämme > 15 cm Durchmesser pro Hektar) an Altbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 60 cm. Innerhalb dieser Ausgleichsflächen darf keine Entnahme von Altbäumen erfolgen, aus Sicherheitsgründen ist es jedoch zulässig, umsturzgefährdete Bäume neben Wegen zu entnehmen. Innerhalb der Fläche hat eine Bekämpfung von nicht-standortgerechten Baumarten (Neophyten) im Bedarfsfall stattzufinden. Die Gesamtfläche von 2 Hektar kann auch auf mehrere Teilflächen mit einer Mindestgröße von 0,5 Hektar verteilt sein. Der Nachweis der Verfügbarkeit derart definierter Ausgleichsflächen ist spätestens 3 Monate vor dem Baubeginn im Bereich Eisenbahn-Kilometer 24,8 bis 26,8 vorzulegen.

Im Bereich der Piesting sind permanente Rodungsflächen im Ausmaß von 7.080 m² und befristete Rodungsflächen im Ausmaß von 1.239 m² ausgewiesen (Einlage 30-04_ForstG_Rodungsplan_83). Da eine Ersatzaufforstungsfläche die Habitatparameter für Spechtarten nicht aufweisen kann (bzw. erst nach mehreren Jahrzehnten), ist die Auflage 1 als Abänderung zu Maßnahme V.2.92 aus dem Bescheid GZ. BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2016 zu sehen und 2 Hektar Laubmischwald mit Altbäumen für die Zeitspanne von zumindest 30 Jahren außer Nutzung zu stellen. Die Sicherung von 20 Altbäumen (Maßnahme V.2.92) kann damit entfallen.

IV.2. Aus Sicht des Fachgebietes Lärm- und Erschütterungsschutz

IV.2.1. Die Erfüllung der Vorschrift V. 2.83. des Grundsatzgenehmigungsbescheids (Aktualisierung und Präzisierung des Objektschutzplans) ist bis spätestens zu Beginn der Bautätigkeiten vorzunehmen und der Behörde vorzulegen.

IV.3 Aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik und Oberflächenwässer

IV.3.1. Die Auflage **V.2.66** des Grundsatzgenehmigungsbescheides wird folgendermaßen präzisiert:

Die Dichtheit der Abwasser führenden Leitungen ist entsprechend nachzuweisen. Diese Vorschrift gilt nur für Schmutzwasser im engeren Sinn wie Ableitungen aus WCs, Küchen, Bädern, Waschanlagen; nur minimal belastete Niederschlagswasser auf die Bahntrasse oder auf Brückentragwerke ist nicht als Abwasser im Sinne der Auflage zu werten.

IV.3.2. Die Auflage V.2.63. des Grundsatzgenehmigungsbescheides wird folgendermaßen präzisiert:

Die Dichtheit der Absetzbecken ist durch entsprechende Atteste nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Auswertung der Dichtheit der Absetzbecken von 4 großen, über die Trasse verteilten Becken (BE 22, BE 27, BE 30, BE 31) im Zuge von natürlichen Niederschlagsereignissen zusammen mit der Kontrolle der Bauherstellung der Becken durch die örtliche Bauaufsicht zu erbringen. Sollte eines der ausgewählten Becken sich als undicht erweisen, ist für alle Becken die Dichtheit über die Auswertung natürlicher Füllungen im Zuge von Regenereignissen nachzuweisen. Dieser Bericht ist für die Betriebsbewilligung vorzubereiten.

IV.3.3. Die Auflage V.2.54. des Grundsatzgenehmigungsbescheides entfällt ersatzlos.

IV.3.4. Die Auflage V.2.64. des Grundsatzgenehmigungsbescheides entfällt ersatzlos.

IV.3.5. Durch das Projekt berührte Drainagen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu erheben und in ihrer Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten oder gleichwertig wiederherzustellen.

IV.4. Aus Sicht des Fachgebietes Abfallwirtschaft

IV.4.1. Der 40 m breite Streifen der Verdachtsfläche 67663 (km 21,0) und der Verdachtsfläche 11709 (km 0,2) entlang der Bahntrasse ist vor Erstellung der Ausschreibungsunterlagen qualitativ zu untersuchen. Im Falle von eluierbaren Schadstoffen ist das belastete Bodenmaterial gegen inertem Boden auszutauschen. Die Erkenntnisse sind im Massenlogistikkonzept

zu berücksichtigen.

IV.5 Aus Sicht des Fachgebietes Forsttechnik:

IV.5.1. Die Nebenbestimmung V.2.70 des Grundsatzgenehmigungsbescheides wird wie folgt abgeändert:

Zur Wiederherstellung der durch die dauernden Rodungen von Waldflächen außerhalb des unmittelbaren Betriebsbereiches der bestehenden Eisenbahnanlage im Gesamtausmaß von 22.562 m² entfallenden Wirkungen des Waldes sind Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 22.562 m² vorzunehmen.

IV.6 Aus Sicht des Fachgebietes Boden und Agrarwesen:

IV.6.1. In der Betriebsphase sind die außerhalb der Gleisanlagen verbleibenden Böschungs- und Randflächen sowie die ökologischen Ausgleichsflächen auf Bestandsdauer der Anlagen jeweils in einem Pflegezustand zu halten, dass die Etablierung und Ausbreitung von Neophyten verhindert wird.

V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird wie folgt entschieden:

V.1. Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf oder der Umweltverträglichkeitserklärung selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet

abgewiesen.

V.2. Zivilrechtliche Ansprüche werden

zurückgewiesen

und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

V.3. Nicht verfahrensgegenständliche sowie verspätete Einwendungen werden

zurückgewiesen.

Bestehende Vereinbarungen werden hievon nicht berührt bzw. steht dies der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen nicht entgegen bzw. werden hievon während der Verhandlung erfolgte Zusagen nicht berührt.

VI. Kosten

Vorschreibung von Kommissionsgebühren des Bundes:

Für die am 5. und 6. Juni 2018 durchgeführte Amtshandlung (öffentliche mündliche Verhandlung) hat die ÖBB-Infrastruktur AG für insgesamt 54 Halbstunden (eine Halbstunde zu € 13,80) für drei Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

€ 2.235,60

an Kommissionsgebühren innerhalb von 14 Tagen ab Bescheidzustellung durch Einzahlung

auf das Konto BIC BUNDATWW, IBAN AT970100000005040003 lautend auf Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

VII. Rechtsgrundlagen

- § 23b Abs. 2 Z. 1, § 24 Abs. 1 und Abs. 4, § 24f Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 9, Abs. 10 und Abs. 11, § 24g Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016

unter Mitwirkung von

- §§ 2, 3 und 5 Hochleistungsstreckengesetz - HIG, BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004
- §§ 20, 31 ff Eisenbahngesetz 1967 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 137/2015
- § 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 147/2006 idF BGBl. I Nr. 60/2015
- § 32 und § 127 iVm § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 54/2014
- §§ 17 ff Forstgesetz (ForstG) BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 102/2015
- §§ 59 Abs. 1, 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz²

- Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, BGBl. II. Nr. 262/2007

Begründung

I. Verfahrensgang

I.1. Vorverfahren gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 4 UVP-G 2000

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (in weiterer Folge ÖBB-Infrastruktur AG) hat am 7. August 2014 die Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 4 UVP-G 2000 für das gegenständliche Vorhaben „ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt, Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf, (Münchendorf – Wampersdorf), km 20,4 bis km 31,0“ beantragt und ein UVE-Konzept einschließlich einer Darlegung der Grundzüge des Vorhabens, einen Übersichtslageplan vorgelegt. Nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und Dritter hat die ho. Behörde mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 gemäß § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 Stellung genommen.

Seitens der Sachverständigen bestanden, bei entsprechender Berücksichtigung der Stellungnahmen und Empfehlungen keine Einwände gegen das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Konzept zur Umweltverträglichkeitserklärung

I.2. Verfahren zur Erteilung der grundsätzliche Genehmigung gemäß § 24a Abs. 1 und 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000

Mit Antrag vom 27. Mai 2015 hat die ÖBB-Infrastruktur AG um die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, um die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 23b Abs 1, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, sowie um Erteilung der Grundsatzgenehmigung gemäß § 24a Abs. 1 und 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 unter Mitwirkung des § 3 Abs. 2 Hochleistungsstreckengesetz - HIG, BGBl. Nr. 135/1989 und der § 17 ff Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, alle Gesetze in der geltenden Fassung, für das oben gegenständliche Vorhaben angesucht.

Das gegenständliche Hochleistungsstreckenbauvorhaben ist ein Vorhaben gemäß § 23b Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 und daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Seitens der Antragstellerin wurde um die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 angesucht. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Grundsatzgenehmigungsverfahrens ist somit die Sicherstellung des Trassenver-

laufs gemäß §§ 3 ff HIG in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000 und Mitanzwendung der für die Genehmigung erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen des Eisenbahngesetzes, des Wasserrechtsgesetzes und des Forstgesetzes. In einem weiteren teilkonzentrierten Verfahren bei der Salzburger Landesregierung werden die landesrechtlichen Materiengesetze (voraussichtlich Naturschutzrecht) zu behandeln sein.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung, Bauentwurf, Trassengenehmigungsunterlagen sowie die forstrechtlichen Unterlagen) angeschlossen.

Daraufhin wurde seitens der Behörde das Prüfungsverfahren im Sinne des § 24a Abs 2 UVP-G 2000 eingeleitet und die Ergänzungsbedürftigkeit des Genehmigungsantrages bzw. der Umweltverträglichkeitserklärung geprüft. Weiters wurden im Sinne des § 24a Abs 3 leg cit die Projektunterlagen aus fachlicher und rechtlicher Sicht im Hinblick auf ihre Vollständigkeit einer Prüfung unterzogen.

Zur fachlichen Prüfung des Antrages sowie zur Erstellung der zusammenfassenden Bewertung wurden seitens der Behörde Gutachter aus folgenden Fachbereichen bestellt bzw. herangezogen:

- Abfallwirtschaft und Boden
- Kulturgüter/Denkmalschutz
- Eisenbahnbautechnik
- Wasserbautechnik und Oberflächenwässer
- Elektrotechnik, elektromagnetische Felder, Beleuchtung und Beschattung
- Forstwesen, Wald- und Wildökologie
- Humanmedizin
- Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik
- Gewässerökologie und Fischerei
- Luft und Klima
- Agrarwesen und Boden
- Lärm- und Erschütterungsschutz
- Ökologie (Tiere, Pflanzen, Lebensräume)
- Eisenbahnbetrieb und Sicherheitstechnik, Straßenverkehr
- Raum/Stadtplanung, Sachgüter, Orts- und Landschaftsbild

Im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z.B. VwGH 12.5.1992, 91/08/0139) wurde seitens der Behörde bereits vor der Bestellung jedes einzelnen Sachverständigen gemäß § 53 iVm § 7 AVG geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe vorliegen, wobei

insbesondere der Schwerpunkt auf sonstige Gründe, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde. Im Zuge der Prüfung konnte festgestellt werden, dass bei keinem Sachverständigen Befangenheitsgründe vorlagen. Gemäß § 52 Abs. 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

Von der Behörde wurde auch ein UVP-Koordinator zur Unterstützung der Behörde sowie der Koordination der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (Gesamtgutachten) beauftragt, wobei seitens der Koordination auch die Fachgebiete Raumplanung, Landschaftsbild und Sachgüter im Umweltverträglichkeitsgutachten mitbehandelt wurden.

Im Sinne der Koordinationsverpflichtung des § 24f Abs 7 UVP-G 2000 erfolgten im Zuge des Verfahrens bzw. bereits im Rahmen des zum gegenständlichen Vorhaben abgeführten Vorverfahrens auch entsprechende Kontaktaufnahmen der UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G mit der Behörde gemäß § 24 Abs 3 (Niederösterreichische Landesregierung) sowie den mitwirkenden Behörden (Bezirkshauptmannschaften Mödling und Baden, Verkehrs-Arbeitsinspektorat). So wurden ua gegen die Bestellung der angeführten Sachverständigen seitens der mitwirkenden Behörden keine Einwände erhoben.

Der das grundsätzliche Genehmigungsverfahren einleitende Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 27. Mai 2015 sowie die öffentliche Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vom 13. Juli 2015 bis einschließlich 21. September 2015 sind nach den Bestimmungen des Großverfahrens gemäß §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) iVm §§ 24 Abs 8 iVm § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) mittels Edikt vom 7. Juli 2015, GZ. BMVIT-820.376/0004-IV/SCH2/2015 kundgemacht worden.

In diesem Edikt wurde auch darauf hingewiesen, dass gegen dieses Vorhaben während dieser Auflagefrist bei der Behörde schriftlich Einwendungen eingebracht werden können. Des Weiteren erfolgten die wesentlichen Rechtsbelehrungen, wonach Beteiligte, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, insoweit ihre Parteistellung verlieren. Ebenso wurde die Möglichkeit der Entstehung von Bürgerinitiativen und deren Teilnahme am Verfahren als Partei angeführt. Zuletzt wurde hervorgehoben, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können. Im Zuge dieser Einwendungsfrist erfolgten die vom Verhandlungsleiter bereits einleitend genannten Stellungnahmen.

Nach einer Erstprüfung der vorgelegten Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 5. Juni 2015, GZ. BMVIT-820.376/0001-IV/SCH2/2015 den Bestimmungen des § 24a Abs. 3 bis 5 UVP-G 2000 entsprechend an die mitwirkenden Behörden, die Standortgemeinden, an die Niederösterreichi-

sche Umweltschutz und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (UBA), das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, sowie an den Landeshauptmann von Niederösterreich und an die wasserwirtschaftlichen Planungsorgane von Niederösterreich übermittelt. Unter einem erfolgte die Anhörung der Interessensvertretungen und der Gemeinden im Sinne des § 4 Abs. 1 HIG zur Erlangung einer Trassengenehmigung nach § 3 Abs. 2 HIG.

Bis zum Ende der Auflagenfrist sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- A1** Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat Stubenring 1, 1010 Wien vom 14.07.2015
- B1** Niederösterreichische Umweltschutz, Wiener Straße 54, Stiege B, 5. Stock vom 07.07.2015
- B2** Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien vom 17.03.2015
- B3** Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf vom 18.09.2015
- D1** Austrian Power Grid, Wagramer Straße 19, 1220 Wien vom 25.08.2015
- D2** Josef Ahorn, Fabrikstraße 80, 2483 Weigelsdorf vom 19.09.2015
- D3** Klaus Kristofer, Hauptstraße 28, 2482 Münchendorf vom 20.09.2015
- D4** Robert Mikschi, Schotterweg 22, 2484 Weigelsdorf vom 19.09.2015
- D5** Ingrid Bartmann, Pollirmühlstraße 2, 2442 Unterwaltersdorf vom 17.09.2015
- D6** Walter Bartmann und Ingrid Bartmann, Pollirmühlstraße 2, 2442 Unterwaltersdorf vom 17.09.2015
- D7** Margarita Kitzmüller, Badstraße 21/6, 2340 Mödling und Raabmühle, 2483 Ebreichsdorf vertreten durch Pflaum, Karlberger, Wiener, Opetnik Rechtsanwälte, Nibelungengasse 1, 1010 Wien vom 21.09.2015
- D8** Maria Theresia Melchior, Goldackerstraße 23, 2442 Unterwaltersdorf vom 19.09.2015
- D9** DI Emil Benesch, Grenzweg 18, 2484 Weigelsdorf vom 21.09.2015
- D10** Kurt Stögerer, Sechs-Eltumpf-Straße 10, 2483 Ebreichsdorf vom 21.09.2015
- D11** LAbg. Amrita Enzinger, MSc, Aderklaa 2, 2332 Aderklaa

Mit 19. Oktober 2015 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten fertig gestellt und von der UVP-Koordination der Behörde übermittelt. Mit weiterem Edikt vom 19. Oktober 2015, GZ. BMVIT-820.376/0008-IV/SCH2/2015 wurde die Anberaumung einer öffentlichen Erörterung für 10. November 2015 und der öffentlichen mündlichen Verhandlung für 9. Dezember 2015 gemäß § 24 Abs. 7 iVm §16 UVP-G 2000 und § 44e AVG nach den Bestimmungen des § 44d AVG kundgemacht.

Nach Durchführung der öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung wurde der ÖBB-Infrastruktur AG mit Bescheid vom 14. März 2016 , GZ. BMVIT-820.376/0001-

IV/SCH2/2016 die beantragte grundsätzliche Genehmigung erteilt.

Gegen diesen Bescheid wurde innerhalb offener Frist seitens der jeweiligen rechtsfreundlichen Vertreter der Parteien B3 Stadtgemeinde Ebreichsdorf und D7 Margarita Kitzmüller Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben.

Mit Beschwerdevorentscheidung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 3 Mai 2018, GZ. BMVIT-820.376/0010-IV/IVVS4/2016 wurde die Beschwerde der Stadtgemeinde Ebreichsdorf als verspätet zurückgewiesen. Daraufhin hat die Stadtgemeinde Ebreichsdorf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit Schriftsatz vom 12. Mai 2016, Aktenzahl 326/201613bs, bei der Behörde einen Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht gestellt. Die Behörde hat den Vorlageantrag, einen mittlerweile ergänzend gestellten Wiedereinsetzungsantrag und die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 25. Mai 2016, GZ. BMVIT-820.376/0014-IV/IVVS4/2016 dem BVwG vorgelegt. Mit Erkenntnis des BVwG vom 8. März 2017, GZ.: W193 2125279-2/14E wurde die Beschwerde der Stadtgemeinde Ebreichsdorf als verspätet zurückgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung des Bundesministers für Verkehr bestätigt, Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Margarita Kitzmüller wurde mit Schreiben vom 17. Mai 2018, GZ. BMVIT-820.376/0011-IV/SCH2/2016 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt. Diese Beschwerde wurde im April 2017 wieder zurückgezogen und das Verfahren beim BVwG eingestellt.

Der grundsätzliche Genehmigungsbescheid vom 14. März 2016, GZ. BMVIT-820.376/0010-IV/IVVS4/2016 ist somit in Rechtskraft erwachsen.

I.3. Antrag der Projektwerberin auf Detailgenehmigung vom 1. Februar 2018

I.3.1. Mit Schreiben vom 1. Februar 2018 hat die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag um Erteilung der Detailgenehmigung gemäß den §§ 23b, 24, 24f angesucht. Der Antrag hat die Mit Anwendung der materiell-rechtlichen Genehmigungsbestimmungen gemäß 20 und 31ff EISbG, §§ 32 und 38 WRG, § 17 ff Forstgesetz (alle Gesetze in der geltenden Fassung) sowie allen sonstigen für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen, für das Vorhaben „ ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt, Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf (Münchendorf – Wampersdorf), km 20,4 bis km 31,0 “ angesucht.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Detailgenehmigung des

Vorhabens erforderlichen Unterlagen wie der Bauentwurf und das Gutachten gemäß §31a EisbG, die Unterlagen gemäß Wasserrechtsgesetz, die Rodungsunterlagen gemäß Forstgesetz und eine ergänzte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE – „Umweltbericht“ und „Detailierungen“) gemäß § 6 iVm § 24 Abs. 7 UVP-G 2000 angeschlossen.

I.3.2. Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (Abt. IV/IVVS4) wurde für das gegenständliche Detailgenehmigungsverfahren folgende Liste mit den erforderlichen Fachgebieten und den dafür ausgewählten Sachverständigen erstellt, wobei im Wesentlichen auf Kontinuität der Sachverständigen mit den im grundsätzlichen Genehmigungsverfahren bestellten Sachverständigen geachtet wurde:

Name des Sachverständigen:	Fachgebiet
Dipl.-Ing. Markus Mayr	Eisenbahnbautechnik (Streckenplanung, Hoch- und Kunstbauten)
Stella GmbH (DI Werner Stella, DI Thomas Setznagel)	Eisenbahnbetrieb und Sicherheitstechnik, Straßenverkehr
Dipl.-Ing. Peter Flicker	Wasserbautechnik und Oberflächenwässer
Ing. Wilhelm Lampel	Elektrotechnik einschließlich elektromagnetische Felder, Beleuchtung und Beschattung
bcTEN GmbH (Dr. Günther Achs)	Lärm und Erschütterungen
Univ. Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber	Luft und Klima
Mag. Dr. Martin Krenn	Denkmalschutz
Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger	Humanmedizin
Dipl. –Ing. Dr. Lothar Martak	Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik
Dipl. –Ing. Dr. Kurt Schippinger	Abfallwirtschaft und Boden
Dipl. –Ing. Anton Jäger	Agrarwesen und Boden
Dr. Ingo Korner	Ökologie
Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer	Gewässerökologie und Fischerei
Dipl. -Ing. Martin Kühnert	Forstwesen, Wald- und Wildökologie

Gemäß § 24c Abs. 2 UVP-G 2000 wurde mit Bescheid vom 12. Februar 2018, BMVIT-820.376/0002-IV/IVVS4/2018, die externer UVP-Koordinatorin, nämlich die Kordina ZT GmbH (Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS), bestellt. Die genannten Sachverständigen (mit Ausnahme des Sachverständigen für die Fachgebiet „Elektrotechnik, elektromagnetische Felder

und Licht sowie Beschattung“, „Geologie und Hydrogeologie“ und „Denkmalschutz“) und der externe Koordinator wurden jeweils mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde) gemäß § 24c Abs. 1 und 2 UVP-G 2000 als nichtamtliche Sachverständige bzw. als nichtamtlicher Koordinator bestellt. Der Sachverständige für Lärm- und Erschütterungsschutz wurde gesondert mit Bescheid vom 27. April 2018, GZ. BMVIT-820.376/0006-IV/IVVS4/2018 bestellt. Der Sachverständigen für „Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung“ wurde als Amtssachverständige gemäß § 52 Abs. 1 AVG beigezogen.

Die Sachverständigen hatten vorerst aus fachlicher Sicht vorrangig die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG durchzuführen.

I.3.3. Kundmachung und öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen:

Unter Anwendung der Bestimmungen für Großverfahren der §§ 44a ff AVG wurde die öffentliche Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages und der Antragsunterlagen sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung am 5. und 6. Juni 2018 in Oberwaltersdorf durch Edikt vom 10. April 2018, GZ. BMVIT-820.376/0004-IV/IVVS4/2018, kundgemacht. Das Edikt wurde jeweils am 17. April 2018 im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen veröffentlicht und zwar in der Kronen Zeitung und im Kurier. Die Veröffentlichung des Ediktes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgte ebenfalls am 17. April 2018. Weiters wurden die Kundmachung sowie der Antrag, das Einlagenverzeichnis, das Inhaltsverzeichnis gem § 5 Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung – EBEV, den Übersichtslandeplan, den Bericht gemäß §6 EBEV, das eisenbahnfachliche Gutachtengemäß § 31a EisebG, den Technischen Bericht Wasserrecht sowie den technischen Bericht Rodung ab dem 17. April 2018 auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Internet veröffentlicht. Weiters erfolgte der Anschlag der Kundmachung an den Amtstafeln der Standortgemeinden Münchendorf, Trumau, Ebreichsdorf und Pottendorf. In allen Standortgemeinden wurde die Kundmachung spätestens am 17. April 2018 an der Amtstafel angeschlagen.

In der Zeit vom 17. April 2018 bis einschließlich den 1. Juni 2018 erfolgte in den Gemeindeämtern der Standortgemeinden sowie im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde die Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages und der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß §§ 44a bis 44e Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG. Innerhalb der genannten Auflage- und zugleich Einwendungsfrist gemäß § 44a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 44b AVG konnte jedermann eine schriftliche Stellungnahme abgeben und konnten Parteien, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19

Abs. 1 UVP-G 2000, schriftlich Einwendungen erheben.

Mit weiterem Edikt vom 16. Mai 2018 wurden die Mitteilung über die Fertigstellung und öffentliche Auflage zur Einsichtnahme in den Standortgemeinden und bei der Behörde der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 17. Mai 2018 und des forsttechnischen Rodungsgutachten vom 3. Mai 2018 kundgemacht.

I.3.4. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen

Im Rahmen der Auflage der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht langten bei der UVP-Behörde folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen ein:

- D1. Ing. Michael Sippel, Lanzendorferstraße 14/2, 2325 Himberg/Pellendorf vom 8. Mai 2018
- D2. Margit und Nikolaus Schönborn-Wiesentheid, Akademiestraße 2, 1010 Wien vom 14. Mai 2018
- D3. Mag. Monika Stöckl, Oberortsstraße 28, 2440 Gramatneusiedl vom 25. Mai 2018
- D4. Annelies Pflug Wienerherbergerstraße 51, 2435 Wienerherberg, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Kathrin Schuhmeister Bruck Hainburger-Straße 2/1/3, 2320 Schwechat vom 29. Mai 2018
- D5. Michael Wallner, Wienerstraße 6, 2483 Ebreichsdorf vom 1. Juni 2018
- D6. Simon Glock, Hauptplatz 15, 2483 Ebreichsdorf vom 1. Juni 2018
- D7. Christian Schmidt/Schmidt KG, Mühlgasse 2, 2440 Reisenberg vom 1. Juni 2018
- D8. Klaus Kirstorfer, Hauptstraße 28, 2482 Münchendorf vom 1. Juni 2018
- D9. Ortsbauernrat Trumau, gemeinsame Stellungnahme vom 30. Mai 2018 von:
 - 1. Andreas Artner, Gartengasse 3, 2521 Trumau
 - 2. Elfriede Binder, Ing. Figlstraße 16, 2521 Trumau
 - 3. Robert Binder, Wr. Neustädterstraße 14, 2521 Trumau
 - 4. Sigrid Binder, Wr. Neustädterstraße 14, 2521 Trumau
 - 5. Gertraud Heilinger, Th. Körnerstraße 8, 2521 Trumau
 - 6. Maria Herzog, Moosbrunnerstraße 7, 2521 Trumau
 - 7. Klaus Kirstorfer, Hauptstraße 28, 2482 Münchendorf
 - 8. Ulrike Märzweiler, Körnerstraße 16, 2521 Trumau
 - 9. Edith Müller, Gartengasse 8, 2521 Trumau
 - 10. Franz Scheibenreif, Raiffeisenstraße 13, 2521 Trumau
 - 11. Johann Tretzmüller, Dr. Figlstraße 3, 2521 Trumau
 - 12. Christian Zöchling, Dr. Figlstraße 30, 2521 Trumau
 - 13. Christian Augustin, Hauptstraße 59, 2482 Münchendorf
 - 14. Fritz Helscher, Th. Körnerstraße 5-7, 2521 Trumau
- D10. Josef und Renate Graf, Pfarrgasse 6/2, 2522 Oberwaltersdorf vom 31. Mai 2018

D11. Auguste Selinger, Osterberggasse 5, 2485 Wimpassing/Leitha vom 28. Mai 2018

I.4. öffentliche mündliche Verhandlung

1.4.1. Mit Edikt vom 10. April 2018, GZ. BMVIT-820.376/0004-IV/IVVS4/2018 wurde für den 5. und 6. Juni 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44d Abs. 1 AVG in der Bettfedernfabrik, Kulturstraße 1, 2522 Oberwaltersdorf anberaumt. Dieser Ort wurde gewählt, da dieser der Sachlage nach im Hinblick auf die Lage in der Nähe des Linienvorhabens, der Erreichbarkeit durch die Beteiligten und wegen der erforderlichen Größe des Verhandlungssaals am zweckmäßigsten für die Verhandlung erschien.

Unter Beachtung des § 43 AVG wurde die Verhandlung durchgeführt und den Parteien das Recht auf Gehör gewährt sowie den anderen Beteiligten Gelegenheit geboten, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Bei der Abfassung des Protokolls hielt sich die Behörde an die Bestimmungen der §§ 14 und 44e Abs. 3 AVG. Die Niederschrift wurde elektronisch erstellt; die Wiedergabe des Inhalts der Niederschrift erfolgte in der Weise, dass Ausdrücke der erstellten Niederschrift der Projektwerberin zur Verfügung gestellt wurden und den anwesenden Personen, sofern diese sich zu Wort gemeldet haben, je ein Ausdruck ihrer Stellungnahme(n) aus der Niederschrift persönlich übergeben wurde.

Nach § 44e Abs. 3 AVG ist die Verhandlungsschrift spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei den Gemeinden während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentliche Einsicht aufzulegen. Die Verhandlung endete am 6. Juni 2018, sodass in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben (spätestens eine Woche nach Schluss der Verhandlung) die Verhandlungsschrift ab dem 13. Juni 2018 aufgelegt wurde. Bei der Auflagefrist von drei Wochen handelt es sich um eine Mindestfrist. Im Hinblick auf den Umfang der Verhandlungsschrift hielt die Behörde diese Frist für ausreichend. Die Verhandlungsschrift wurde auch auf der Homepage des bmvit im Internet veröffentlicht und ist dort bis zum Abschluss der UVP-Verfahren einsehbar.

1.4.2. Die fristgerecht eingelangten und nach Ende der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen wurden den UVP-Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vorgelegt und dort fachlich behandelt.

II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang

II.1. Zuständigkeit

II.1.1. Die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – (einschließlich Terminal Inzersdorf)–Pottendorf–Wiener Neustadt) wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli 1989, BGBl. Nr. 370/1989 gemäß § 1 Abs 1 HIG zur Hochleistungsstrecke erklärt (1. Hochleistungsstreckenverordnung). Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000.

Mit der Erklärung zur Hochleistungsstrecke wird die Anwendbarkeit des HIG auf die betreffende Eisenbahnstrecke bewirkt (Zeleny, Eisenbahnplanungs- und -baurecht, 1994, 115). Die Verordnung zur Erklärung der Hochleistungsstrecke bildet mithin lediglich die Rechtsgrundlage für weitere, auf das HIG gestützte und auf Hochleistungsstrecken im Sinne des HochleistungsstreckenG bezogene Rechtsakte. (VfGH v. 5.12.1995, Zlen B274/95; B286/95)

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000.

II.1.2. Die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien-Wiener Neustadt (Pottendorfer Linie) ist weiters Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (zur Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke auszubauen) gemäß Verordnung Nr. 661/2010/EU vom 11. Dezember 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass das gegenständliche Vorhaben Teil der prioritären Baltisch-Adriatischen Achse, Danzig-Warschau-Brünn-Wien-Graz-Klagenfurt-Villach-Udine-Vendig-Bologna/Ravenna ist. Die gegenständliche Eisenbahnstrecke stellt somit unzweifelhaft auch eine Fernverkehrsstrecke dar.

II.1.3 Das Vorhaben sieht im Wesentlichen den 2-gleisigen Ausbau sowie die Trassenänderung im Bereich Ebreichsdorf vor. Durch das gegenständliche Vorhaben erfolgt somit der Lückenschluss des durchgängigen 2-gleisigen Ausbaus der Pottendorfer Linie.

Das gegenständliche Vorhaben war daher antragsgemäß einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen. Zuständige Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 ist gemäß § 47 Abs 2 UVP-G 2000 der Bundesminister für Verkehr, Innova-

tion und Technologie.

II.1.4. Auch außerhalb des UVP-Verfahrens wäre die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß 12 EisbG vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid zu erteilen.

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG ist das Wasserrecht Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die entsprechenden zuständigen Behörden finden sich in §§ 98, 99 und 100 WRG.

Ebenso wäre außerhalb des UVP-Verfahrens für die Vollziehung der §§ 17 bis 20, 81 Abs. 1 lit b, 82 Abs. 3 lit d, 85 bis 88 und 90 bis 92 Forstgesetz – somit auch die Rodungsbewilligung für Wald der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll - der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig.

Gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 EisbG ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Eisenbahnbehörde zuständig für alle Angelegenheiten der Hauptbahnen. Hauptbahnen sind nach § 4 Abs. 1 Z 1 EisbG Schienenbahnen, die gemäß § 1 HIG zu Hochleistungstrecken erklärt sind.

Die obzitierten, im gegenständlichen UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren mitanzuwendenden materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen, nämlich der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, der wasserrechtlichen Bewilligung und der forstrechtlichen Rodungsgenehmigung fallen sohin aufgrund der Bestimmung des § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 allein in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

II.2. grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigung

Auf Antrag der Projektwerberin kann die Behörde zunächst nur über alle Belange absprechen, die nur zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Die grundsätzliche Genehmigung hat jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem HIG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen. Über die weiteren Detailgenehmigungen hat die Behörde dann gesondert nach Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

Die Behörde hat im rechtskräftig abgeschlossenen grundsätzlichen Genehmigungsverfahren hinsichtlich aller Belange, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind, abgesprochen. Zusätzlich wurde gemäß § 24f Abs 10 UVP-G 2000 auch über die für die Trassenentscheidung nach dem HIG vor-gesehenen Genehmigungsvoraussetzun-

gen sowie auf Antrag der Projektwerberin auch über die erforderliche Rodungsbewilligung abgesprochen.

Die rechtskräftige Grundsatzgenehmigung bindet die UVP-Behörden in den nachfolgenden Verfahren (Detailgenehmigungsverfahren und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren bei der Landesregierung).

Gemäß Spruchpunkt 1.3. des rechtskräftigen Grundsatzgenehmigungsbescheides blieben d Detailgenehmigungen für den Bereich der gesamten Trasse hinsichtlich ihrer baulichen, elektrotechnischen und eisenbahnfachlich erforderlichen Ausstattung, insbesondere aus den Gesichtspunkten des Eisenbahn- und Wasserrechtes dem Detailgenehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Erteilung der Detailgenehmigung(en) ist von der Antragstellerin zu beantragen.

Um die Erteilung der noch offenen materiell-rechtlichen Genehmigungen ist die Antragstellerin mit dem verfahrenseinleitenden Antrag nachgekommen. Hinsichtlich des Rodungsverfahrens haben sich im Zuge der Detailplanung Änderungen ergeben, sodass die bereits im Grundsatzgenehmigungsbescheid erteilte forstrechtliche Rodungsbewilligung abgeändert werden musste.

II.3 Großverfahren gemäß § 44a ff AVG und Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages

Das zugrundeliegende grundsätzliche Verfahren und das gegenständliche detailgenehmigungsverfahren wurde von der Behörde als Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff AVG eingeleitet.

§ 44a Abs. 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2007, Zl. VwGH 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge in § 44a Abs. 1 AVG „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (AB 1167 BlgNR 20. GP, 32; vergleiche dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG (2005) § 44a Rz 4 und Grabenwarter, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“. Im konkreten Fall sind durch das Vorhaben unzweifelhaft jedenfalls mehr als 100 Personen beteiligt, was sich einerseits schon aufgrund der Größe und Länge des Vorhabens ergibt. Insbesondere ist dies den

Antragsunterlagen, wie der Umweltverträglichkeitserklärung und der darin vorgenommenen Abgrenzung des Untersuchungsraumes zu entnehmen.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig - innerhalb der Einwendungsfrist – bei der Behörde schriftlich Einwendung erheben (§ 44b AVG).

Sollten Einwendungen und Gründe erst in einer allfällig nachfolgenden Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erstmals vorgebracht, so sind diese gemäß § 40 Abs 1 UVP-G 2000 nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten und der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin glaubhaft macht, dass ihn oder sie am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

Nach § 44d Abs. 1 AVG kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG durch Edikt anberaumt werden, wenn der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht worden ist oder gleichzeitig kundgemacht wird. Im Hinblick auf die große Zahl an Beteiligten wurde das Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens fortgesetzt und die mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG ebenfalls durch Edikt kundgemacht.

Gemäß § 44f Abs. 1 AVG kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen mit der Wirkung, dass mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung das Schriftstück als zugeestellt gilt. Die Behörde macht daher von dieser Bestimmung Gebrauch, um den Bescheid zuzustellen bzw. um die Auflage des abschließenden Bescheids gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 und § 3 HIG kundzumachen.

II.4. Beiziehung von Sachverständigen

Die Festlegung der Fachbereiche, für die ein Gutachter zu bestellen ist und die Auswahl der Sachverständigen und des externen UVP-Koordinators erfolgten bereits im grundsätzlichen Genehmigungsverfahren durch die Behörde, welche die fachliche Qualifikation der ausgewählten Personen überprüfte. Nur hinsichtlich der Fachgebiete erfolgte aufgrund Arbeitsüberlastung die Bestellung eines neuen Sachverständigen. Gemäß § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen (als Prüfgutachter oder UVP-Koordinator) auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Weiters erklärt § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 die Bestellung von fachlichen Anstalten, Instituten

und Unternehmen als Sachverständige für zulässig.

Gemäß § 53 Abs. 1 AVG sind nichtamtliche Sachverständige ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

Nach § 7 Abs. 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Von der ho. Behörde wurde gemäß § 53 iVm § 7 AVG im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z.B. VwGH 12.5.1992, 91/08/0139) bereits vor der Bestellung jedes Sachverständigen geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe vorliegen, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf sonstige Gründe, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde.

Gemäß § 52 Abs. 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

Gemäß § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 haben die mitwirkenden Behörden an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten. Gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 ist im Rahmen der Koordinierungsverpflichtung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie auf die Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

II.5. Überprüfung der Antrags- bzw. Projektunterlagen und deren öffentliche Auflage

Vor der öffentlichen Auflage im Großverfahren war festzustellen, ob das eingereichte Projekt samt ergänzter Umweltverträglichkeitserklärung und den materienrechtlichen Operaten wie

dem Bauentwurf und das Gutachten gemäß §31a EisbG, den wasserrechtlichen und den Rodungsunterlagen vollständig und mängelfrei und somit zur öffentlichen Auflage geeignet sind. Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

Nach § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den in § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zu übermitteln.

§ 24a Abs. 2 UVP-G 2000 bestimmt, dass die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen hat, wenn im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß § 24a Abs. 1 fehlen oder die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig sind, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 24a Abs. 6 UVP-G 2000 ist der Antrag in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

Die gegenständlichen Unterlagen wurden gemäß den oben angeführten Bestimmungen von den Sachverständigen der UVP-Behörde dahingehend geprüft, ob sie für eine öffentliche Auflage geeignet, d.h. ob sie vollständig und mängelfrei im Sinne der oben zitierten Bestimmungen sind, sodass eine sachgerechte inhaltliche Prüfung der Projektunterlagen durch die Öffentlichkeit sowie auch durch die Sachverständigen selbst erfolgen konnte. Diese Prüfung

ergab, dass die Unterlagen aus der damaligen Sicht keine Mängel aufwiesen, die die Beurteilung durch die Sachverständigen nicht ermöglichen bzw. der Informationsgehalt für die Bürgerinnen und Bürger zwecks Wahrung ihrer Rechte ausreichend war.

Der Genehmigungsantrag samt seinen Beilagen und die Projektunterlagen samt Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung wurden zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 in den Standortgemeinden und im ho. Bundesministerium zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

III. Erhobene Beweise

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde die „Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Detailgenehmigungsverfahren“ vom 17. Mai 2018 für die Fachgebiete Eisenbahntechnik (Streckenplanung, Eisenbahnbetrieb und Sicherungstechnik, Straßenverkehr, Hoch- und Kunstbauten, Lärm und Erschütterungen, Luft und Klima, Elektrotechnik einschließlich Elektromagnetische Felder, Licht und Beschattung, Humanmedizin, Wasserbautechnik und Oberflächenwasser, Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, Abfallwirtschaft und Boden, Agrarwesen und Boden (Fläche), Forstwesen, Wald- und Wildökologie, Ökologie, Gewässerökologie und Fischerei, Raum- und Stadtplanung, Landschaft, Sachgüter sowie Denkmalschutz erstellt.

Weiters wurde das forsttechnische Gutachten zu den Rodungen vom 3. Mai 2018 vom forsttechnischen Sachverständigen erstellt.

Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bereits im grundsätzlichen Genehmigungsverfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehend wurde nunmehr die Genehmigungsfähigkeit des nunmehr detaillierten Projektes auch nach den mitanzuwendenden materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen fachlich beurteilt. Wesentliche Aussagen dazu finden sich bereits in den vorgelegten und im Zuge des Verfahrens erbrachten gutachterlichen Ausführungen.

III.1. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde bereits in der grundsätzlichen Genehmigung

festgestellt.

Im Zuge des Detailgenehmigungsverfahrens wurde nunmehr von den Sachverständigen der einzelnen Fachgebiete geprüft, ob

A) das Detailgenehmigungsprojekt der Grundsatzgenehmigung entspricht

B) relevante Änderungen gegenüber dem grundsätzlich genehmigten Projekt vorliegen und

C) ob bei Vorliegen von Änderungen gemäß Punkt B) diese Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen bzw. diese NICHT im Widerspruch zu §24f Abs 1-5 UVP-G stehen.

Folgende Ergänzungen und Detaillierungen des Vorhabens wurden im Gutachten behandelt bzw. von den Gutachtern geprüft:

1. Wiesenwege zur Wartung der Entwässerungsmulden am Bahndamm
2. Bahnkm22,25-22,55: Agrarweg l.d.B. entfällt
3. Straßenüberführungen: Betreuungswege für Böschungen $b = 3,0$ m
4. Bahn-km 22,572 – 23,820: Anhebung Nivellette zwischen L 156 und Hafnerbach
5. Versitzbecken: Anpassung an aktuelle hydraulische Berechnung, Wartungswege
6. Bahn-km 23,73-23,80: Durchbindung Weg r.d.B. mit Brückentragwerk über Hafnerbach
7. Bahn-km 23,90 und Bahn-km 24,50: Verlegung Versitzbecken von r.d.B. nach l.d.B.
8. Bahn-km 24,50: Verlegung Funkmast nach l.d.B, Vergrößerung Technikgebäude
- 9: Bahn-km 26,52 – 27,28: Erhöhung Lärmschutzwände r.d.B
- 10: Bahn-km 26,53 - 30,20: Vergrößerung Weichenheizleistungen, Errichtung von Traforäumen in den Technikgebäuden
- 11: Bahn-km 27,31: Begleitender Radweg südlich der L 150 und Änderungen der Radwegeführungen am Bahnhofsvorplatz
- 12: Bahn-km 27,39: WC am Bahnhofsvorplatz und Dach für möglichen beheizten Warteraum
- 13: Bahn-km 27,58: ESTW: Errichtung zusätzlicher Traforäume für Weichenheizung, Kellergeschoß für Kabelanlagen
- 14: Bahn-km 27,90 – 28,54: Weichenverschiebung
- 15: Bahn-km 29,30 – bis Projektende: Kilometrierungsänderung
- 16: Bahn-km 29,93 (alt): Entfall Überführung Wirtschaftsweg (Objekt EW02)
- 17: Bahn-km 29,34 – 30,36: Umlegung Gashochdruckleitung DN 300 und Agrarweg neben Gashochdruckleitung DN 300
- 18: Bahn-km 30,83: Vergrößerung des ESTW Wampersdorf und Funkmast r.d.B.
- 19: Bahn-km 30,88: Entfall Schaltposten, Verlängerung des Kabeltrogs in Richtung Süden
- 20: Änderung des Flächenbedarfs in der Bauphase

Die Sachverständigen der Fachbereiche Agrarwesen und Boden, Denkmalschutz, Eisenbahnbetrieb und Sicherungstechnik, Straßenverkehr, Elektrotechnik inkl. elektromagnetische Felder, Beleuchtung und Beschattung, Forstwesen, Wald- und Wildökologie, Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik, Gewässerökologie und Fischerei, Luft und Klima, kommen zum Schluss, *dass entweder KEINE relevanten Änderungen gegenüber dem grundsatzgenehmigten Projekt vorliegen oder das Detailprojekt der Grundsatzgenehmigung entspricht.*

Der Fachbereich Humanmedizin stellt zusammenfassend fest, *dass die Immissionsänderungen gegenüber dem genehmigten Projekt aus humanmedizinischer Sicht irrelevant sind bzw. in der Bauphase ausreichend kompensiert werden können, sodass die in der Grundsatzgenehmigung festgelegten Grenzwerte eingehalten werden können. Eine Aktualisierung der objektseitigen Schallschutzpläne ist der Behörde vor Beginn der Bauphase vorzulegen.*

Der Fachbereich Lärm- und Erschütterungsschutz stellt zusammenfassend fest, *dass aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutz festgestellt werden, dass die dargestellten Detaillierungen überwiegend zu Verbesserungen der Schallimmissionen führen. Die durch die Änderungen der Immissionen in der Bauphase betroffenen Objekte sind entsprechend der dargestellten Maßnahmen zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen entsprechen die Detaillierungen des Detailgenehmigungsvorhabens den Wirkungen des Grundsatzgenehmigungsprojekts.*

Aus Sicht des Fachbereichs Erschütterungen kann festgestellt werden, dass die dargestellten Detaillierungen gegenüber der Grundsatzgenehmigung zu keinen relevanten Änderungen der Erschütterungsimmissionen führen und dadurch aus Sicht des Fachbereichs Erschütterungen keine fachlichen Bedenken gegen die Umsetzung bestehen.

Die Fachbereiche Eisenbahnbautechnik (Streckenplanung, Hoch- und Kunstbauten) (EB), Ökologie (ÖK), Raum-, Stadtplanung, Orts- und Landschaftsbild (RP), Abfallwirtschaft und Boden (AW), Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT) haben relevante Änderungen überprüft und kamen (zum Teil unter der Berücksichtigung von Maßnahmen) zum Ergebnis, dass die Änderungen aus fachlicher Sicht verglichen mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung NICHT im Widerspruch zu §24f Abs 1-5 UVP-G stehen.

Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass laut den Aussagen aller Fachbereiche bei Einhaltung der zwingenden Maßnahmen die Ergänzungen, Änderungen und Detaillierungen den Ergebnissen der Grundsatzgenehmigung entsprechen und nicht im Widerspruch zu §24f Abs.1-5- UVP-G stehen.

III.2. Zu den Genehmigungskriterien des EisbG einschließlich ASchG

III.2.1. Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen. Dem Antrag ist gemäß § 31a EisbG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und bei Hauptbahnen ein, projektrelevante Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

III.2.2. Seitens der Antragstellerin wurde bereits mit dem Antrag das Gutachten gemäß § 31a EisbG der der akkreditierten Inspektionsstelle Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien vom 26. Jänner 2018 vorgelegt.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass der vorliegende Bauentwurf "ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt, Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf (Münchendorf – Wampersdorf), km 20,4 bis km 31,0" aus Sicht der Fachgebiete

- Eisenbahnbautechnik inkl. Konstruktiver Ingenieurbau
- Eisenbahnbetrieb
- Elektrotechnik, Oberleitung und 50 Hz
- Sicherheits- und Fernmeldetechnik
- Hochbau
- Brandschutz
- Geotechnik und Wasserbau

- Straßenverkehrstechnik

begutachtet wurde.

Das Gutachten umfasst nach Aussage der Sachverständigen alle projektrelevanten Fachgebiete.

Die Gutachter bestätigen, dass der gegenständliche Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes entspricht.

Im Hinblick auf die Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes wurden insbesondere die Aspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes entsprechend der AVO-Verkehr unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau begutachtet und deren Einhaltung festgestellt.

Die Inhalte des Bauentwurfs sind in § 31b Abs. 1 EisbG grundsätzlich und mit der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung – EBEV idgF detailliert festgelegt und werden die Bestimmungen EBEV aus Sicht der jeweiligen Fachgebiete eingehalten.

Das Projekt wird aus Sicht der Gutachter als zur Ausführung geeignet befunden.

III.2.3. Eine Überprüfung gemäß TSI Teilsystem Infrastruktur (INF), Teilaspekt Personen mit reduzierter Mobilität (PRM) sowie TSI Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (CCS) und Teilsystem Energie (ENE) wurden durchgeführt und die entsprechenden Zwischenberichte liegen den Einreichunterlagen bei.

III.2.4. Der „Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Detailgenehmigungsverfahren“ ist auch zu entnehmen, dass Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenutzbar werden in geeigneter Weise wiederhergestellt werden.

III.3. Zu den Genehmigungskriterien des WRG

III.3.1. Die wasserrechtlichen Fragestellungen wurden in die „Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Detailgenehmigungsverfahren“ aufgenommen.

III.3.2. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass Ort, Maß und Art der Wasserbenutzungen (Versickerungen, Einleitung) entsprechend bestimmt sind. (S 93 des Gutachtens)

III.3.3. Die Errichtung der im Vorhaben vorgesehenen wasserbautechnischen Anlagen, bzw. die vorgesehenen Maßnahmen und Wassernutzungen, insbesondere die vorgesehenen Versickerungen und Einleitungen erfolgen aus Sicht der Sachverständigen detailliert und entsprechen dem Stand der Technik. (S 93 ff des Gutachtens). Die vorhabenbedingten Errichtungen bzw. Abänderungen von Brücken, Stegen und Bauten und anderen Anlagen innerhalb des Hochwasserabflussbereiches fließender Gewässer erfolgen nach dem Stand der Technik. Die Hochwassersituation für Dritte wird zufolge des Projektes nicht verschärft und wird die Bahntrasse nach Stand der Technik hochwassersicher errichtet.

III.3.4. Bei Umsetzung der im Grundsatzgenehmigungsvorhaben beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Fischerei ist aus Sicht des gewässerökologischen Sachverständigen von geringfügig nachteiligen, temporären Auswirkungen auszugehen.

Zusammengefasst wird von den Gutachtern die Einhaltung der §§ 11, 12a, 32 und 38 des WRG als erfüllt betrachtet. Das Detailprojekt entspricht aus Sicht der Sachverständigen dem Stand der Technik und besteht keine fachlichen Bedenken gegen die Umsetzung.

III.4. Zu den Genehmigungskriterien des Forstgesetzes

Seitens des forsttechnischen Sachverständigen wurde das forsttechnisch Gutachten (Rodungsgutachten) vom 3. Mai 2018 erstellt. Der Sachverständige kommt in diesem Gutachten zusammengefasst zum Schluss, dass

- sämtliche Wälder des Untersuchungsgebietes erhöhte bzw. hohe Wertigkeiten über wirtschaftlicher Waldfunktionen aufweisen. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren bis hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichem Interesse gelegen (Rodungserlass 2008 des BMLFUW).
- das öffentliche Interesse an der geplanten Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald.
- Der gesamte Waldflächenverlust durch das Vorhaben entspricht einer Verminderung der örtlichen Waldausstattung um rd. 0,4% . Dieser Flächenverlust ist so gering, dass daraus auch ohne Maßnahmen keine relevante Reduktion der örtlichen Waldausstattung resultiert und die Auswirkungen als geringfügig nachteilig einzustufen sind. Gegenüber der Grundsatzgenehmigung kommt es zu einem Mehrbedarf an Rodungsflächen im Ausmaß von rd. 0,06 ha. Die fachliche Bewertung der Auswirkungen auf die Waldausstattung ändert sich durch die sehr kleinflächigen zusätzlichen Rodungen gegenüber dem Grundsatzgenehmigungsverfahren nicht.

- Die Gesamtrodefläche von 2,66 ha ist trotz der geringen Waldausstattung und der hohen Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen in der näheren Umgebung der Rodeflächen als relativ kleinflächig einzustufen, zumal die Gesamtrodung auf viele einzelne Kleinflächen im gesamten Projektraum aufgeteilt ist. Die fachliche Bewertung der Auswirkungen auf die Waldfunktionen ändert sich durch die sehr kleinflächigen zusätzlichen Rodungen gegenüber dem Grundsatzgenehmigungsverfahren nicht.
- Die Schutzfunktion, die Wohlfahrtsfunktion des Waldes wird durch den Flächenverbrauch nur geringfügig beeinträchtigt, die Erholungsfunktion der Waldflächen im Untersuchungsraum ist durchwegs als gering einzustufen. Hinsichtlich der Nutzfunktion ergeben sich durch die beantragten Rodungen keine relevanten Auswirkungen auf die lokale Forstwirtschaft und auf den lokalen Holzmarkt. Zusammengefasst hält der Sachverständige fest, dass die Auswirkungen auf Waldausstattung und Waldfunktionen auch ohne die geplanten Ersatzaufforstungen – so wie im Grundsatzgenehmigungsverfahren - als geringfügig einzustufen sind.
- Unter Berücksichtigung der Maßnahmen (Wiederbewaldungen, Ersatzaufforstungen) ist davon auszugehen, dass die nachteiligen Auswirkungen nach dem Aufwachsen der Aufforstungsflächen vollständig kompensiert werden. Die Bewertung ändert sich gegenüber der Grundsatzgenehmigung nicht.
- Auswirkungen auf benachbarte Bestände, die bei Rodungen durch mechanische Randschäden, Austrocknung, Sonneneinstrahlung und Windeinwirkungen entstehen können, sind zusammenfassend als geringfügig einzustufen, da benachbarte Waldflächen nur in geringem Umfang betroffen sind und zudem aus nicht windwurfgefährdeten, stabilen Laubwaldbeständen bestehen. Ein Deckungsschutz für benachbarte Waldbestände ist aus fachlicher Sicht daher nicht erforderlich. Die Bewertung ändert sich gegenüber der Grundsatzgenehmigung nicht.
- Für das gegenständliche Vorhaben ist eine Ersatzaufforstung in einem größeren Ausmaß als die Dauerrodungsfläche nicht erforderlich.

Seitens des Sachverständigen bestehen gegen die beantragten Rodungen bei Einhaltung der im Gutachten vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine Einwände. Die Bewertung ändert sich gegenüber der Grundsatzgenehmigung nicht.

III.5. Aussagen der Sachverständigen zum Parteiengehör

Seitens der Sachverständigen wurde auf die während der Auflage- und Stellungnahmefrist erfolgten Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der Verhandlung eingegangen wurden deren Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift protokolliert.

Ebenso sind in der Verhandlung weiter vorgebrachte mündliche Stellungnahmen und Einwendungen sowie die entsprechenden fachlichen Repliken der Sachverständigen der einen

integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellenden Verhandlungsschrift vom 5. Und 6. Juni 2018 zu entnehmen.

IV. Der festgestellte Sachverhalt

IV.1. Vorhaben

Das nunmehr von der ÖBB-Infrastruktur AG zur Detailgenehmigung beantragte Vorhaben betrifft den zweigleisigen Ausbau der Pottendorfer Linie zwischen Münchendorf (km 20,4) und dem Bahnhof Wampersdorf (km 31,0). Es erfolgt ein bestandnaher zweigleisiger Ausbau von km 20,4 bis km 22,6 und eine zweigleisige Neutrassierung Umfahrung Ebreichsdorf von km 22,9 bis km 29,9. Die weiteren Projektbestandteile sind den Projektunterlagen bzw. in zusammengefasster Form dem Spruch (Spruchpunkt) zu entnehmen.-

Ziel des zweigleisigen Ausbaus der Pottendorfer Linie soll einerseits die Schaffung einer zweiten, leistungsfähigen Bahnstrecke im Südraum von Wien, primär als Ausweich- und Ergänzungsstrecke für die Südbahn dienen und dadurch die stark frequentierte Südbahn entlasten. Andererseits soll dadurch das Nahverkehrsangebot verbessert werden und auf diese Weise der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Modal-Split erhöht werden. Mit Realisierung dieses Vorhabens wird der Lückenschluss des zweigleisigen Ausbaus der Pottendorfer Linie vollendet sein.

IV.2 Zu den (Umwelt) Auswirkungen des Vorhabens

Mit der erteilten rechtskräftigen Grundsatzgenehmigung wurde festgehalten, dass die im Umweltverträglichkeitsgutachten und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, die Umweltverträglichkeit und somit grundsätzliche Zulässigkeit des gegenständlichen Projekts im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau vorliegt. Bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb des Hochleistungsstreckenvorhabens wird es zu keiner wie immer gearteten Gesundheitsgefährdung kommen. Auch Belästigungen, die als erheblich zu beurteilen wären, sind nicht abzuleiten.

Die nunmehr durchgeführten Ermittlungen haben keine Änderung dieser Einschätzung ergeben. Die Ermittlungen haben weiters ergeben, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Es ergibt sich weiters, dass nach einhelligem fachlichem Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

Weiters steht auf Basis des rechtskräftig abgeschlossenen grundsätzlichen Genehmigungsverfahrens und auf Grund des nunmehrigen Ermittlungsverfahrens fest, dass Emissionen von

Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird und Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

IV.3 Sachverhalt aus materiellrechtlicher Sicht

Hinsichtlich der mitanzuwendenden Genehmigungsbestimmungen des EisbG und der Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz wird auf die in Spruchpunkt I.3.1. nicht abschließende Aufzählung verwiesen. Der Umfang der Genehmigung ergibt sich insbesondere aus den einzelnen Unterlagen des Projektes. Diesbezüglich wird auf das vorliegende, mit Bescheidstempel versehene Einlagenverzeichnis bzw Inhaltsverzeichnis nach der EBEV verwiesen.

Hinsichtlich der Mitanzwendung des WRG ist die Streckenentwässerung der Bahnanlagen und der Straßenanlagen (umzulegende Straßen, Begleitwege und Wegverlegungen, Par & Rideanlagen) mit Versickerungen mittels Versickerungsbecken und Versickerungsmulden in das Grundwasser einschließlich der erforderlichen Maßnahmen in der Bauphase (Konzentrierte Versickerung von Bauwässern) verfahrensgegenständlich. Ebenso ist die Errichtung oder Abänderung von Gewässerquerungen (Brücken) und Bauten und Anlagen an Ufern und innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses von Fließgewässern vorgesehen.

Für die Herstellung des Vorhabens ist die dauernde Rodung der im Spruch angeführten Waldflächen im Gesamtausmaß von 26.613 m² (rund 2,66 ha), davon in einem Gesamtausmaß von 22.562 m² (rund 2,26 ha) unbefristet und in einem Gesamtausmaß von 4.784 m² (rund 0,48 ha) befristet von in den Katastralgemeinden Münchendorf, Trumau, Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf, Weigelsdorf Wampersdorf und Schranawand verfahrensgegenständlich.

IV.4 Ergänzende Feststellungen

Die Ermittlungen der Behörde stützen sich auf die eingereichten Unterlagen für die Detailgenehmigung einschließlich der ergänzten Umweltverträglichkeitserklärung und der materiellrechtlichen Einreichunterlagen (Bauentwurf, wasserrechtliche Unterlagen, Rodungsunterlagen und das Gutachten gemäß § 31a EisbG sowie auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insbesondere auf die im Zuge des Verfahrens erstellte Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens, die erstatteten der Stellungnahmen und Einwendungen (siehe zur Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen nachfolgender Punkt V.) und die Erklärungen in der mündlichen Verhandlung.

Die Ermittlungen wurden im Zuge des Verfahrens durchgeführt (siehe zum Verfahrensablauf Punkt I. der Bescheidbegründung).

Für weitere detaillierte Feststellungen siehe auch im Zuge der Erwägungen unter Punkt VI.

V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

V.1. Allgemeines

Nachstehend wird auf die Einwendungen und Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auflage gemäß § 44a AVG und der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingebracht wurden, eingegangen.

Jede während der öffentlichen Auflage, nämlich vom 17. April 2018 bis einschließlich 1. Juni 2018 beim ho. Bundesministerium eingebrachte Stellungnahme und Einwendung wurde im Zuge der Verhandlung – ausführlich und individuell sowie bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Einwenderin / des jeweiligen Einwenders - beantwortet. Das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten während der Stellungnahmefrist und in der mündlichen Verhandlung sowie die Auseinandersetzung der Sachverständigen damit, wurden in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung festgehalten.

Die „Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Detailgenehmigungsverfahren“ sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wurden unter Spruchpunkt III. zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

V.2. Erwägungen zu den Rechtsfragen in den während der öffentlichen Auflage eingelangten und in der mündlichen Verhandlung erhobenen oder ergänzten Stellungnahmen und Einwendungen

V.2.1 Allgemeines

Einwendung

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen gemäß § 59 Abs 1 AVG als mit erledigt gelten. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen ab-gesprochen wird. Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend behandelt.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein be-

stimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH v. 09.12.1986; ZI. 86/05/0126). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor (vgl. Heuer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendungen sind daher als Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeines, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt ebenso wenig taugliche Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32).

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können.

Hiebei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standorte von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Ein-

tritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst werden, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

Grundeinlöse

Generell ist zur Grundeinlöse folgendes festzuhalten:

Gemäß § 5 Abs 1 HIG dürfen nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Die Erteilung der Detailgenehmigung unter Mitwirkung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes erfolgt unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte.

Im gegenständlichen Genehmigungsbescheid liegt jedenfalls gem § 24f Abs 1 a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG und auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Enteignung

Fragen der Grundeinlöse, der Einräumung von Servituten, etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 und hier somit nicht relevant.

Anzumerken ist noch, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der noch erforderlichen Genehmigung im teilkonzentrierten Verfahren bei der Landesregierung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 auch noch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist.

Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Konsenswerberin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) zu beantragen.

Immissionen

Emissionen von Schadstoffen sind gemäß § 24 f Abs 1 Z 1. nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Dies bedeutet, dass dort, wo die Projektwerberin keinen Einfluss auf den Fuhrpark der BenutzerInnen des jeweiligen Vorhabens hat, die baulichen Anlagen so gestaltet sein müssen, dass Emissionen aus der Anlage selbst und in der Bauphase (Staub, Abgase) nach dem Stand der Technik zu beschränken sind.

Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten (§ 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000-Immissionsminimierungsgebot). Die Tatbestände des § 24f Abs 1Z 2 lit a bis c legen einen absoluten Mindeststandard fest.

Schienenlärm

Bei Eisenbahnvorhaben ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach den bestehenden, besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen. Für die Begrenzung der Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs („Streckenlärm“) ist für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(teilen) die Schieneverkehrs-Immissionschutzverordnung (SchIV) anzuwenden. Diese Verordnung enthält einen aus Sicht des Nachbarschutzes tragfähigen Kompromiss zwischen dem Schutz der Nachbarn vor Belästigungen durch Bahnlärm und den Interessen der Öffentlichkeit an der Verwirklichung des Bahnvorhabens. Diese Verordnung wurde vom (damaligen) Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Grund eingehender medizinischer und lärmtechnischer Studien erlassen. Deren Anwendung ist daher für den Bereich des Lärmschutzes vor dem Schienen-lärm an Eisenbahnstrecken auch im Verfahren gemäß UVP-G 2000 geboten. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28.11.2013, 2012/03/0045 ausgesprochen, dass es sich bei den Grenzwerten der SchIV 1993 um Mindeststandards handelt, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann (Hinweis Erkenntnis vom 22. Oktober 2010/03/0014 und Erkenntnis des VfGH vom 13. Dezember 2007, V 87/06 (Koraln)).

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass der Hinweis der Behörde, die Grenzwerte der SchIV 1993 würden eingehalten, eine Auseinandersetzung mit dem aufgeworfenen Thema des Einflusses von Schallpegelspitzen auf die menschliche Gesundheit und der Notwendigkeit ihrer Begrenzung nicht entbehrlich macht.

Seitens des humanmedizinischen Sachverständigen wurde hinsichtlich einer allfällig erforderlichen Unterschreitung der Grenzwerte der SchIV ausgeführt, dass eine Unterschreitung der Grenzwerte der SchIV, also dass schon bei niedrigeren als den im Gesetz vorgegeben Grenzwerten Maßnahmen zu ergreifen sind, ist aus fachlicher Sicht im gegenständlichen Projektgebiet nicht angezeigt ist.

Der Sachverständige für Lärmschutz hat diesbezüglich ausgeführt, dass die Lärmimmissionen nach dem Stand der Technik ermittelt und nachvollziehbar dargestellt wurden. Die darauf aufbauenden Einschätzungen sind plausibel und entsprechen im Wesentlichen dem Ergebnis des Grundsatzgenehmigungsverfahrens. Wo die Grenzwerte gemäß § 4 SchIV nicht eingehalten werden, sind zwingend erforderlichen objektseitige Maßnahmen im Projekt vorgesehen.

Sonstige Lärmimmissionen

Die im konkreten Zusammenhang zu beurteilende, aus den Bauarbeiten zur Verwirklichung des Vorhabens resultierenden Lärmimmissionen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der SchIV 1993, weil, wie sich aus § 1 Abs 1 SchIV 1993 ergibt, dass die Verordnung nur hinsichtlich der Schallimmissionen aufgrund des Schienenverkehrs (Zugverkehrs) gilt (VwGH vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160). Die Zumutbarkeit der aus dem Baulärm resultierenden Immissionen ist viel-mehr anhand des Maßstabs des § 77 Abs 2 iVm § 74 Abs 2 Z 2 GewO 1994 zu beurteilen. (VwGH vom 18.01.2017, Zl. 2014/03/0035).

Die im konkreten Zusammenhang zu beurteilende, aus den Bauarbeiten zur Verwirklichung des Vorhabens resultierenden Lärmimmissionen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der SchIV 1993, weil, wie sich aus § 1 Abs 1 SchIV 1993 ergibt, dass die Verordnung nur hinsichtlich der Schallimmissionen aufgrund des Schienenverkehrs (Zugverkehrs) gilt (VwGH vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160). Die Zumutbarkeit der aus dem Baulärm resultierenden Immissionen ist viel-mehr anhand des Maßstabs des § 77 Abs 2 iVm § 74 Abs 2 Z 2 GewO 1994 zu beurteilen. (VwGH vom 18.01.2017, Zl. 2014/03/0035).

Dem ergänzten Umweltverträglichkeitsgutachten ist hiezu zu entnehmen, dass die Änderungen und Detailierungen auch zu Änderungen der Lage der Bautätigkeiten und der Baulärmentwicklung im Vergleich zum Grundsatzgenehmigungsverfahren führen. Dies wurde entsprechend berücksichtigt und entstehen auch durch diese Änderungen keine unzulässigen Belästigungen bzw. keine Gesundheitsgefährdung.

Öffentliches Interesse

Aus der genannten 1. Hochleistungsstreckenverordnung als auch auf die Verordnung Nr. 661/2010/EU vom 11. Dezember 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes ergibt sich, dass der Ausbau der Pottendorfer Linie im beantragten Abschnitt ein sowohl innerstaatlich als auch auf europäischer Ebene begründetes Projekt darstellt.

Eine der obersten Zielsetzungen ist die Schaffung einer zweiten, leistungsfähigen Bahnstrecke im Südraum von Wien (Lückenschluss) und dadurch die Ausweitung der Kapazität der Südstrecke bzw. der Baltisch-Adriatischen Achse in diesem Abschnitt. Damit werden auch

Zielsetzungen der EU im Transeuropäischen Netz (TEN) umgesetzt.

Der im grundsätzlichen Genehmigungsverfahren vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung (Seite 39) kann hinsichtlich des Unterbleibens des Vorhabens entnommen werden, dass dies insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und dessen Lebensraum als nachteilig eingestuft werden kann. Dies wird von den UVP-Sachverständigen auch so gesehen (Seite 65 ff). Dies wird auch durch die Berücksichtigung des gegenständlichen zweigleisigen Ausbaus im aktuellen „Gesamtverkehrsplan für Österreich 2013-2025+“ (bmvit, <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/gvp/index.html>) unterstrichen.

Aufgrund der ausgeführten Punkte ist daher zur Frage des öffentlichen Interesses am gegenständlichen Projekt zu bemerken, dass wie bereits im grundsätzlichen Genehmigungsverfahren ermittelt, aufgrund des gesamten Verfahrensergebnisses jedenfalls davon auszugehen ist, dass die Interessen der Allgemeinheit am gegenständlichen Projekt die subjektiven Interessen Einzelner überwiegen.

V.2.2 Erwägungen zu den Stellungnahmen im Einzelnen

D1 Zur schriftlichen Stellungnahme von Ing. Michael Sippel, Lanzendorferstraße 14/2, 2325 Himberg/Pellendorf vom 8. Mai 2018 und ergänzenden mündlichen Vorbringen im Zuge der mündlichen Verhandlung

Der Einwender ist von Grundeinlösen betroffen und kommt diesen im gegenständlichen Verfahren jedenfalls Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 zu.

Die Einwendung bezieht sich auf die erforderliche Grundeinlöse, welche, wie oben allgemein ausgeführt, nicht Gegenstand der Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 ist.

Sollte mit der Einwendung dargelegt werden, dass die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit nicht größer ist als der Nachteil, der dem Einwender durch die Realisierung des Vorhabens entsteht wird auf die entsprechenden Feststellungen im Spruch des Grundsatzgenehmigungsbescheides und des gegenständlichen Detailgenehmigungsbescheides sowie die allgemeinen Ausführungen zum Überwiegen des Öffentlichen Interesses an der Errichtung des Vorhabens oben verwiesen. Somit überwiegt das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen des Einwenders

Auch eine Existenzgefährdung ist aufgrund der im Zuge des Grundeinlöseverfahrens noch zu vereinbarenden individuellen Entschädigung auch für Nachteile aus Grundstücksteilung nicht zu befürchten.

Die Einwendungen waren somit zurückzuweisen bzw. auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zu dem in der mündlichen Verhandlung als erforderlich erachteten Bewässerungsbrunnen beidseits der Bahn wird auf den in der mündlichen Verhandlung am 6. Juni 2018 erbrachten Vorschlag des Sachverständigen für Geologie Hydrogeologie und Geotechnik im Zuge des Grundeinlöseverfahrens hingewiesen.

Umwege durch Verlegung öffentlicher Wege und Straßen stellen keine den Parteien gemäß § 19 Abs 1 UVP-G 2000 zukommende subjektiv-öffentliche Rechte dar und war dies somit zurückzuweisen. Sofern sich diese Einwendung auf die Teilung des Grundstückes bezieht war die Einwendung zurückzuweisen und auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zur Forderung der künftig geforderten Pflege der außerhalb der Gleisanlagen verbleibenden Böschungs- und Randflächen der Eisenbahnanlagen sowie der ökologischen Ausgleichsflächen wird auf den Auflagenvorschlag des Sachverständigen für Boden-Agrarwesen welcher als Nebenbestimmung (Spruchpunkt IV.6.1.) in diesen Bescheid aufgenommen wurde, verwiesen.

**D2 Zur schriftlichen Stellungnahme von Margit & Nikolaus Schönborn—Wiesentheid
Akademiestr. 2, 1010 Wien vom 14. Mai 2018**

Die Einwender sind von Grundeinlösen betroffen und kommt diesen im gegenständlichen Verfahren jedenfalls Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 zu.

Die Einwendung bezieht sich auf die erforderliche Grundeinlöse, welche, wie oben allgemein ausgeführt, nicht Gegenstand der Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 ist.

Sollte mit der Einwendung dargelegt werden, dass die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit nicht größer ist als der Nachteil, der dem Einwender durch die Realisierung des Vorhabens entsteht, wird auf die entsprechenden Feststellungen im Spruch des Grundsatzgenehmigungsbescheides und des gegenständlichen Detailgenehmigungsbescheides sowie die allgemeinen Ausführungen zum Überwiegen des Öffentlichen Interesses an der Errichtung des Vorhabens oben verwiesen. Somit überwiegt das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen des Einwenders.

Sollte mit der Einwendung dargelegt werden, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne den vorgesehenen oder weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden könnte bzw zum Vorbringen, der Güterweg stelle keinen Teil des Vorhabens (bzw keine Eisenbahnanlage) dar wird auf die Aussage des verkehrstech-

nischen Sachverständigen in der Verhandlungsschrift verwiesen, wonach auf diese Straßenverbindung nicht verzichtet werden kann. Der Weg ist erforderlich um von den Grundstücken aus dem Zwickelbereich zwischen neuer Trasse der Pottendorfer Linie und Bestandstrasse zur Landesstraße B16 und in weiterer Folge über die neue Straßenüberführung der B16 über die neue Eisenbahntrasse Richtung östlich der Bahntrasse zu gelangen. Gemäß § 20 EISbG sind Verkehrsanlagen, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenützlich werden auf Kosten des Eisenbahnunternehmens in geeigneter Weise wiederherzustellen. Die konkreten, zur Wiederherstellung notwendigen Maßnahmen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und im Bescheid festzulegen. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung schließt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH auch eine Anpassung der Wiederherstellungsmaßnahmen an die der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechenden Bauausführung der Eisenbahn mit ein. „die Wiederherstellung (umfasse) nicht (nur) die bestehenden, sondern auch andere Verkehrsanlagen.“ (VwGH 24.9.2014, 2012/03/0003).

Die Einwendungen waren somit zurückzuweisen bzw. auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse oben wird hingewiesen.

D3 Zur schriftlichen Stellungnahme von Mag. Monika Stöckl, Oberortsstraße 28, 2440 Gramatneusiedl vom 25. Mai 2018

Die Einwenderin ist Grundeigentümerin in unmittelbarer Nähe des Vorhabens und kommt ihr daher im gegenständlichen Verfahren jedenfalls Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 zu.

Wie der übereinstimmenden Aussage des straßenverkehrstechnischen und des wasserbautechnischen Sachverständigen in der Verhandlungsschrift zu entnehmen ist, ist eine Unterbrechung des Begleitweges beim angesprochenen Versitzbecken bei km 23,610 ist nicht vorgesehen. Die geforderte Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken ist im Projekt durch den Begleitweg gewährleistet.

D4 Zur schriftlichen Stellungnahme von Annelies Pflug, Wienerherbergstraße 51, 2435 Wienerherberg vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Kathrin Schuhmeister, Bruck Hainburger-Straße 2/1/3, 2320 Schwechat vom 29. Mai 2018

Die Einwenderin ist Alleineigentümerin der vorhabensgemäß von Grundeinlöse betroffenen Liegenschaft EZ 34 Grundbuch KG 04115 Weigelsdorf und kommt dieser im gegenständlichen Verfahren jedenfalls Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 zu.

Gemäß § 20 EISbG sind Verkehrsanlagen, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenützlich werden auf Kosten des Eisenbahnunternehmens in geeigneter Weise wiederherzustellen. Die konkreten, zur Wiederherstellung notwendigen Maßnahmen sind Gegenstand

des Genehmigungsverfahrens und im Bescheid festzulegen. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung schließt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH auch eine Anpassung der Wiederherstellungsmaßnahmen an die der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechenden Bauausführung der Eisenbahn mit ein. „die Wiederherstellung (umfasse) nicht (nur) die bestehenden, sondern auch andere Verkehrsanlagen.“ (VwGH 24.9.2014, 2012/03/0003).

Der Wirtschaftsweg ist somit Vorhabensbestandteil und Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Nach Aussage des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung stellt der Wirtschaftsweg von der neuen Straßenunterführung der B60 der neuen Bahntrasse der Pottendorfer Linie bis zur bestehenden Eisenbahnkreuzung in km 1,912 der Bestandsstrecke Wampersdorf – Gramatneusiedl eine Ersatzmaßnahme nach § 20 EisbG zur Erhaltung der Verkehrswegigkeiten dar. Der Weg ist Ersatz für die aufzulassende Eisenbahnkreuzung in km 1,192 der Strecke Wampersdorf – Gramatneusiedl sowie Ersatz für den Entfall der geplanten Wirtschaftswegüberführung bei Bahn-km 29,930. Der Weg ist erforderlich um die Grundstücke im Zwickelbereich zwischen neuer Trasse der Pottendorfer Linie und Bestandstrasse der Pottendorfer Linie aufzuschließen.

Zum Überwiegen des öffentlichen Interesses insgesamt wird auf die entsprechenden Feststellungen im Spruch des Grundsatzgenehmigungsbescheides und des gegenständlichen Detailgenehmigungsbescheides sowie die allgemeinen Ausführungen zum Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens oben verwiesen. Somit überwiegt das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen der Einwenderin.

Dem Antrag auf Versagung der Genehmigung für den gegenständlichen Wirtschaftsweg konnte daher nicht entsprochen werden, dieser war zurückzuweisen bzw. auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

D5 Zur schriftlichen Stellungnahme von Michael Wallner, Wienerstraße 6, 2483 Ebreichsdorf vom 30. Mai 2018

Der Einwender ist Eigentümer von der Grundeinlöse betroffenen Liegenschaften in der KG Ebreichsdorf und kommt diesem im gegenständlichen Verfahren jedenfalls Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 zu.

Gemäß § 20 EisbG sind Verkehrsanlagen, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenützlich werden auf Kosten des Eisenbahnunternehmens in geeigneter Weise wiederherzustellen. Die konkreten, zur Wiederherstellung notwendigen Maßnahmen sind Gegenstand

des Genehmigungsverfahrens und im Bescheid festzulegen. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung schließt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH auch eine Anpassung der Wiederherstellungsmaßnahmen an die der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechenden Bauausführung der Eisenbahn mit ein. „die Wiederherstellung (umfasse) nicht (nur) die bestehenden, sondern auch andere Verkehrsanlagen.“ (VwGH 24.9.2014, 2012/03/0003).

Nach Aussage des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung ist die Grundinanspruchnahme für die Geh- und Radwegverbindung von der geplanten Park&Ride-Anlage des neuen Bahnhofes Ebreichsdorf ins Ortsgebiet von Ebreichsdorf erforderlich. Der geplante Geh- und Radweg von der Park&Ride-Anlage des neuen Bahnhofes Ebreichsdorf ins Ortsgebiet Ebreichsdorf stellt eine erhebliche Verbesserung der Erreichbarkeit des neuen Bahnhofes für Fußgänger und Radfahrer dar. Der Geh- und Radweg wird auch für die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen benutzt. Die getrennte Führung von Geh- und Radweg von der Landesstraße und auch die Verlagerung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf diesen erhöht die Verkehrssicherheit.

Die Einwendung war somit zurückzuweisen bzw. auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

D6 Zur schriftlichen Stellungnahme von Simon Glock, Hauptplatz 15, 2483 Ebreichsdorf vom 1. Juni 2018

Der Einwender ist Eigentümer von der Grundeinlöse betroffenen Liegenschaften in der KG Ebreichsdorf und kommt diesem im gegenständlichen Verfahren jedenfalls Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 zu.

Das Vorbringen, dass bei Verwirklichung des Projekts Land verschwendet wird und eher Parkhäuser zu errichten, als Asphalt-Parkplätze zu schaffen stellt keine zulässige Einwendung iSd § 19 UVP-G 2000 dar. Hinsichtlich seiner Betroffenheit durch die vorhabensgemäß vorgesehene Grundinanspruchnahme hat der Einwender sein Vorbringen nicht konkretisiert sodass keine Geltendmachung einer individuellen, subjektiven Betroffenheit erkennbar ist.

Auf die fachliche Aussage des Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Raumplanung und Verkehrswesen in der Verhandlungsschrift wird verwiesen. Somit entspricht die Größe der geplanten Park & Ride-Anlage dem erwarteten und prognostizierten Verkehr und ist das Vorhaben insgesamt als Umweltverträglich bewertet worden.

D7 Zur schriftlichen Stellungnahme von Christian Schmidt Mühlgasse 2, 2440 Reisenberg vom 1. Juni 2018

Der Einwender behauptet Eigentümer von der Grundeinlöse betroffenen Liegenschaften in der KG Ebreichsdorf zu sein ohne diese konkret zu nennen und wendet sich gegen die Errich-

tung eines ebenfalls nicht näher konkretisierten Begleitweges. Dem Grundeinlöseverzeichnis ist Christian Schmidt nicht zu entnehmen.

Hinsichtlich seiner Betroffenheit durch eine offenbar vorhabensgemäß vorgesehene Grundinanspruchnahme hat der Einwender sein Vorbringen nicht entsprechend konkretisiert sodass keine Geltendmachung einer individuellen, subjektiven Betroffenheit erkennbar ist. Das Vorbringen stellt somit keine zulässige Einwendung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 dar.

Seitens des verkehrstechnischen Sachverständigen wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme auf die Grundbeanspruchung bei Grundstück 616/2 in der KG Ebreichsdorf handelt.

Der in der Stellungnahme angesprochene Begleitweg verläuft von ca. Bahn-km 23,250 bis ca. Bahn-km 24,800 unmittelbar südlich der neuen Bahntrasse. Bei ca. Bahn-km 23,780 wird der Hafnerbach mittels Straßenbrücke überquert. Der neue Begleitweg ist an beiden Enden an Bestandswege angebunden.

Gemäß § 20 EisbG sind Verkehrsanlagen, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenutzbar werden auf Kosten des Eisenbahnunternehmens in geeigneter Weise wiederherzustellen. Die konkreten, zur Wiederherstellung notwendigen Maßnahmen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und im Bescheid festzulegen. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung schließt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH auch eine Anpassung der Wiederherstellungsmaßnahmen an die der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechenden Bauausführung der Eisenbahn mit ein. „die Wiederherstellung (umfasse) nicht (nur) die bestehenden, sondern auch andere Verkehrsanlagen.“ (VwGH 24.9.2014, 2012/03/0003).

Durch den neuen Begleitweg werden von ca. Bahn-km 23,250 bis ca. Bahn-km 24,800 die landwirtschaftlichen Flächen südlich der Bahn aufgeschlossen. Der Wirtschaftsweg stellt eine Ersatzmaßnahme nach § 20 EisbG zur Erhaltung der Verkehrswegigkeiten dar.

Aus Sicht des Fachgebietes Straßenverkehr kann auf diesen Wirtschaftsweg und die damit verbundene Grundinanspruchnahme nicht verzichtet werden.

D8 Zur schriftlichen Stellungnahme von Klaus Kirstorfer, Hauptstraße 28, 2482 Mündendorf vom 1. Juni 2018

Der Einwender ist Eigentümer von der Grundeinlöse betroffenen Liegenschaften in der KG Trumau und kommt diesem im gegenständlichen Verfahren jedenfalls Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 zu.

Da die Einwendungen hauptsächlich Fragen der Grundeinlöse beinhalten, welche nicht Ge-

gegenstand des UVP-Verfahrens sind waren diese zurückzuweisen bzw. auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Fragen der Grundeinlöse wie Ankaufspreise und allfällige Entschädigungen für Erschwernisse sind im Rahmen des Grundeinlöseverfahrens mit der Antragstellerin zu klären.

Dem Grundeinlöseplan – Blatt 3, Ordnungsnummer 13.2.3, Plannummer NA3311-EB-01SP-02-14 ist der erforderliche Grundbedarf eindeutig zu entnehmen. Entsprechend Projektunterlagen wird wegen der hohen Dammböschungen ein Betreuungsweg mit einer Breite von 3,00 m am Böschungsfuß vorgesehen.

Der Wendepplatz auf Parzelle 1503 wird nach Angaben der Projektwerberin für das Wenden von Klein-LKW mit geschotterter Oberfläche dimensioniert.

Wie der Aussage des ökologischen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung zu entnehmen, ist der Pflweg entlang der Straßenüberführung erforderlich, um die Böschungen mähen zu können. Dieser Pflweg stellt ebenso die Verbindung zwischen den Wiesenbegleitwegen entlang der gesamten Bahnböschungen dar. Die im Vorhaben vorhandene bahnbegleitende Flächen und Wiesenwege sowie Bahnböschungen im Ausmaß von 3,5 ha werden als Ausgleichsflächen für Offenlandflächen – hier Trockenwiesen – herangezogen.

Eine Durchführung des offenen Grabens in km 22,25 ist weder aus Sicht des wasserbautechnischen noch des ökologischen Sachverständigen erforderlich (Siehe die Stellungnahmen der Sachverständigen in der Verhandlungsschrift).

Die angesprochene Parzelle 1513 wird über einen neu geplanten Wirtschaftsweg (parallel zur L156 verlaufend) erschlossen. Der geplante Wirtschaftsweg endet an der Grundgrenze von Parzelle 1513.

Seitens des straßenbautechnischen Sachverständigen wird bestätigt, dass auf Grund der hohen Dammböschungen die geplanten Betreuungswege am Dammfuß dem Stand der Technik entsprechen. Das Queren des Feldes Parzelle 1503 für Fremde ist auf Grund einer fehlenden Wegverbindung nicht möglich.

Die Überfahrtsbrücke in km 20,424 ist nicht Gegenstand des Abschnittes Ebreichsdorf.

„Deponien“ sind in der Projektumsetzung nicht vorgesehen. Die vom Einwender vermutlich gemeinten Zwischenlagerungen von Aushubmaterial sind während des Baus wenn es sich nicht um kontaminiertes Aushubmaterial handelt, vorübergehend zulässig.

D9 Zur schriftlichen Stellungnahme des Ortsbauernrates Trumau (gemeiname Stellungnahme von Andreas Artner, Gartengasse 3, 2521 Trumau; Elfriede Binder, Ing. Figlstraße 16, 2521 Trumau; Robert Binder, Wr. Neustädterstraße 14, 2521 Trumau; Sigrid Binder, Wr. Neustädterstraße 14, 2521 Trumau; Gertraud Heilingner, Theodor Körner Straße 8, 2621 Trumau; Maria Herzog, Moosbrunnerstraße 7, 2521 Trumau; Klaus Kirstorfer, Hauptstraße 28 2482 Münchendorf; Ulrike Märzweiler, Körnerstraße 16, 2521 Trumau; Edith Müller, Gartengasse 8, 2521 Trumau; Franz Scheibenreif, Raiffeisenstraße 13, 2521 Trumau; Johann Tretzmüller, Dr. Figlstraße 3, 2521 Trumau; Christian Zöchling, Dr. Figlstraße 30; 2521 Trumau; Christian Augustin, Hauptstraße 59, 2482 Münchendorf; Fritz Helscher, Th. Körnerstraße 5-7, 2521 Trumau

Zur Parteistellung ist anzumerken, dass dem Ortsbauernrat Trumau keine Parteistellung zukommt. Den einzelnen Unterzeichnern, soferne sie durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten kommt Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 200 zu.

Fragen der Grundeinlöse (ua auch Preise für Ablösen) sind nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens. Unter Verweis auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse oben wird auf die von der Antragstellerin noch durchzuführenden Grundeinlöseverhandlungen verwiesen.

Auf Spruchpunkt IV.3.5. dieses Bescheides, wonach durch die Antragstellerin rechtzeitig vor Baubeginn durch das Projekt berührte Drainagen in ihrer Funktion aufrechterhalten sind oder gleichwertig wiedererrichtet werden wird verwiesen.

Nach Übereinstimmender Aussage des ökologischen, wald- und wildökologischen und wasserbautechnischen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung sind außer den projektgemäß vorgesehenen keine weiteren Durchlässe für Bewässerung und Wild benötigt.

Der Erhalt oder Ersatz von Bewässerungsbrunnen betrifft das Grundeinlöseverfahren.

Umwege, die sich aus der vorhabensbedingten Umgestaltung des Wegenetzes ergeben stellen kein den Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zukommendes subjektiv-öffentliches Recht dar.

Entsprechend der Projektunterlagen ist die Breite der Wirtschaftswege mit 3,50 m zuzüglich beidseitigem Bankett von jeweils 0,50 m vorgesehen. Damit ergibt sich eine Gesamtbreite von 4,50 m. Aus Sicht des straßenverkehrstechnischen Sachverständigen entspricht dies dem Stand der Technik und ist mit einer Gesamtbreite von 4,50 m auch für Erntemaschinen breit genug. Entsprechend der Projektunterlagen werden Wegeinmündungen und Kurvenradien

auf die Schleppkurven von einem Traktor mit 2 Anhängern ausgelegt. Die Wege auf Begegnungsverkehr von Erntemaschinen auszulegen ist aus Sicht des Fachgebietes Straßenverkehr wegen der geringen Häufigkeit nicht erforderlich.

Die projektierten Längsneigungen des übergeordneten Straßennetzes (L156, L150, B60, B16) weisen maximale Längsneigungen von 3,70 % bis 6,0 % auf.

Die projektierten Längsneigungen des untergeordneten Straßennetzes (Wirtschaftswegunterführung Kalter Gang, Wirtschaftswegüberführung bei km 26,577) weisen maximale Längsneigungen von 6,50 % bis 8,0 % auf. Nach Aussage des straßenverkehrstechnischen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung ist Entsprechend RVS 03.03.23 iauf Grund der gewählten Projektierungsgeschwindigkeit von 70 km/h für die Landesstraßen eine maximale Längsneigung von 8,0 % zulässig. Die gewählten maximale Längsneigungen (3,70 % bis 6,0 %) liegen somit weit unter den entsprechend RVS zulässigen Längsneigungen.

Entsprechend RVS 03.03.81 ist auf Grund der gewählten Projektierungsgeschwindigkeit von 60 km/h für die Wirtschaftswege eine maximale Längsneigung von 10,0 % zulässig. Die gewählten maximalen Längsneigungen (6,50 % bis 8,0 %) liegen somit weit unter den entsprechend RVS zulässigen Längsneigungen.

Zur Forderung der künftig geforderten Pflege der außerhalb der Gleisanlagen verbleibenden Böschungs- und Randflächen der Eisenbahnanlagen sowie der ökologischen Ausgleichsflächen wir auf den Auflagenvorschlag des Sachverständigen für Boden-Agrarwesen welcher als Nebenbestimmung (Spruchpunkt IV.6.1.) in diesen Bescheid aufgenommen wurde, verwiesen.

Der baldige und ordnungsgemäße Rückbau von in Anspruch genommenen Grundstücken ist von der Antragstellerin in Bezug auf den grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Grundstücke können nur im erforderlichen Ausmaß genützt werden) zu erfüllen.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst wird, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst zB auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

Die Trassenführung war und wurde bereits im rechtskräftig abgeschlossenen grundsätzlichen Genehmigungsverfahren festgelegt. Diese wurde nach den Erfordernissen einer leistungsfä-

higen und wirtschaftlichen Eisenbahn unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen festgelegt. Zweifelsfrei liegt auch die Produktion gesunder regionaler Lebensmittel im öffentlichen Interesse, die durch das gegenständliche Vorhaben grundsätzlich nicht-
verunmöglicht wird.

D9 Zur gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme von Josef und Renate Graf, Pfarrgasse 6/2, 2522 Oberwaltersdorf vom 31. Mai 2018 und ergänzenden mündlichen Vorbringen im Zuge der mündlichen Verhandlung

Die Einwender sind Eigentümer von der Grundeinlöse betroffenen Liegenschaften in der KG Trumau und kommt diesem im gegenständlichen Verfahren jedenfalls Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 zu.

Zu dem in der mündlichen Verhandlung als erforderlich erachteten Bewässerungsbrunnen beidseits der Bahn wird auf den in der mündlichen Verhandlung am 6. Juni 2018 erbrachten Vorschlag des Sachverständigen für Geologie Hydrogeologie und Geotechnik im Zuge des Grundeinlöseverfahrens hingewiesen.

Die Zufahrten zu den Restgrundstücken sind laut UVE auch während der Bauphase gesichert.

Die Grundeinlöse und Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Umweltverträglichkeitsverfahrens.

Zur Forderung der künftig geforderten Pflege der außerhalb der Gleisanlagen verbleibenden Böschungs- und Randflächen der Eisenbahnanlagen sowie der ökologischen Ausgleichsflächen wird auf den Auflagenvorschlag des Sachverständigen für Boden-Agrarwesen welcher als Nebenbestimmung (Spruchpunkt IV.6.1.) in diesen Bescheid aufgenommen wurde, verwiesen.

D11 Zur schriftlichen Stellungnahme von Auguste Selinger, Osterberggasse 5, 2485 Wimpassing/Leitha vom 28. Mai 2018

Die Einwenderin ist von einer Grundeinlösen betroffen und kommt dieser im gegenständlichen Verfahren jedenfalls Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 zu.

Die Einwendung bezieht sich auf die erforderliche Grundeinlöse, welche, wie oben allgemein ausgeführt, nicht Gegenstand der Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 ist.

Sollte mit der Einwendung dargelegt werden, dass die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit nicht größer ist als der Nachteil, der der Einwenderin durch die Realisierung des Vorhabens entsteht, wird auf die entsprechenden

Feststellungen im Spruch des Grundsatzgenehmigungsbescheides und des gegenständlichen Detailgenehmigungsbescheides sowie die allgemeinen Ausführungen zum Überwiegen des Öffentlichen Interesses an der Errichtung des Vorhabens oben verwiesen. Somit überwiegt das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen der Einwenderin.

Sollte mit der Einwendung dargelegt werden, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne den vorgesehenen oder weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwenderin verwirklicht werden könnte bzw zum Vorbringen, der Güterweg stelle keinen Teil des Vorhabens (bzw keine Eisenbahnanlage) dar wird auf die Aussage des verkehrstechnischen Sachverständigen in der Verhandlungsschrift verwiesen, wonach auf diese Straßenverbindung nicht verzichtet werden kann. Der Weg ist erforderlich um von den Grundstücken aus dem Zwickelbereich zwischen neuer Trasse der Pottendorfer Linie und Bestandstrasse zur Landesstraße B16 und in weiterer Folge über die neue Straßenüberführung der B16 über die neue Eisenbahntrasse Richtung östlich der Bahntrasse zu gelangen. Gemäß § 20 EISB-G sind Verkehrsanlagen, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenützlich werden auf Kosten des Eisenbahnunternehmens in geeigneter Weise wiederherzustellen. Die konkreten, zur Wiederherstellung notwendigen Maßnahmen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und im Bescheid festzulegen. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung schließt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH auch eine Anpassung der Wiederherstellungsmaßnahmen an die der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechenden Bauausführung der Eisenbahn mit ein. „die Wiederherstellung (umfasse) nicht (nur) die bestehenden, sondern auch andere Verkehrsanlagen.“ (VwGH 24.9.2014, 2012/03/0003).

Die Einwendungen waren somit zurückzuweisen bzw. auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse oben wird hingewiesen.

Zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde in der mündlichen Verhandlung, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Herbert Beyer:

Gemäß § 19 Abs 3 UVP-G 200 kommt dem Umweltschutzbeauftragten im UVP-Verfahren zu.

Der Auflagenvorschlag des ökologischen Sachverständigen wurde, vorbehaltlich einer allfälligen Abänderung durch die Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G (Mitanwendung des NÖ Naturschutzgesetzes) als Nebenbestimmung (Spruchpunkt IV.1.2.) übernommen.

Zur Stellungnahme der Bezirksbauernkammer Baden in der mündlichen Verhandlung, auch im Namen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, vertreten durch Ing. Johann Sperber

Der Landwirtschaftskammer kommt im gegenständlichen UVP-Verfahren keine Parteistellung zu. Da die Trassengenehmigung bereits mit dem Grundsatzgenehmigungsbescheid erteilt worden ist, kommt ihr auch das förmliche Anhörungsrecht gemäß § 4 Abs 1 HIG nicht mehr zu.

Fachlich wird auf das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung im rechtskräftig abgeschlossenen Grundsatzgenehmigungsverfahren sowie die ausführlichen Aussagen der Sachverständigen für Agrarwesen und Boden, Forstwesen, Wald- und Wildökologie, Ökologie, Geotechnik und Hydrogeologie, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luft und Klima, Straßenverkehr, Wasserbautechnik und Oberflächenwässer sowie Humanmedizin in der Verhandlungsschrift verwiesen.

Zur Stellungnahme von Johann Hauer, Hauptstraße 10, 2483 Weigelsdorf in der mündlichen Verhandlung

Dem Einschreiter kommt wegen der vorübergehenden Beanspruchung einer Liegenschaft jedenfalls Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 zu.

Zu dem in der mündlichen Verhandlung als erforderlich erachteten Erhaltung des Bewässerungsbrunnens beidseits der Bahn wird auf den in der mündlichen Verhandlung am 6. Juni 2018 erbrachten Vorschlag des Sachverständigen für Geologie Hydrogeologie und Geotechnik im Zuge des Grundeinlöseverfahrens hingewiesen.

Zur Stellungnahme von Anton Moser, Hofmühlgasse 4, 2483 Weigelsdorf in der mündlichen Verhandlung

Dem Einschreiter kommt wegen der Beanspruchung einer Liegenschaft jedenfalls Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 zu.

Zu dem in der mündlichen Verhandlung als erforderlich erachteten Erhaltung des Bewässerungsbrunnens beidseits der Bahn wird auf den in der mündlichen Verhandlung am 6. Juni 2018 erbrachten Vorschlag des Sachverständigen für Geologie Hydrogeologie und Geotechnik im Zuge des Grundeinlöseverfahrens hingewiesen.

Sollte mit der Einwendung dargelegt werden, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne den vorgesehenen oder weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte des Einwenders verwirklicht werden könnte bzw zum Vorbringen, der Güterweg stelle keinen Teil des Vorhabens (bzw keine Eisenbahnanlage) dar wird auf die Aussage des verkehrstech-

nischen Sachverständigen in der Verhandlungsschrift verwiesen, wonach auf diese Straßenverbindung nicht verzichtet werden kann. Der Weg ist erforderlich um von den Grundstücken aus dem Zwickelbereich zwischen neuer Trasse der Pottendorfer Linie und Bestandstrasse zur Landesstraße B16 und in weiterer Folge über die neue Straßenüberführung der B16 über die neue Eisenbahntrasse Richtung östlich der Bahntrasse zu gelangen. Gemäß § 20 EisbG sind Verkehrsanlagen, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenützbar werden auf Kosten des Eisenbahnunternehmens in geeigneter Weise wiederherzustellen. Die konkreten, zur Wiederherstellung notwendigen Maßnahmen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und im Bescheid festzulegen. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung schließt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH auch eine Anpassung der Wiederherstellungsmaßnahmen an die der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechenden Bauausführung der Eisenbahn mit ein. „die Wiederherstellung (umfasse) nicht (nur) die bestehenden, sondern auch andere Verkehrsanlagen.“ (VwGH 24.9.2014, 2012/03/0003).

VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

VI.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000

Die Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn wurde bereits im Rahmen des grundsätzlichen Genehmigungsverfahrens abgeschlossen. So hatte die Behörde im grundsätzlichen Genehmigungsverfahren den zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit im Sinne der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 relevanten Sachverhalt bereits in der grundsätzlichen Genehmigung vollständig zu erheben und zu bewerten und - bei bewilligender Entscheidung- Auflagen zu erlassen, die die Genehmigungsfähigkeit der Vorhabens sicherstellen. Für solche Auflagen gilt das Bestimmtheitsgebot.

Daraus folgt, dass jedenfalls umweltrelevante Fragen im Hinblick auf die Schutzinteressen des UVP-G 2000 im grundsätzlichen Genehmigungsverfahren geklärt wurden, und daher auch schon im grundsätzlichen Genehmigungsverfahren die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 angewendet wurden.

Seitens der Sachverständigen wurde in der Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Detailgenehmigungsverfahren bestätigt, dass entweder keine relevanten Änderungen gegenüber dem grundsatzgenehmigten Projekt vorliegen oder das Detailprojekt der Grundsatzgenehmigung entspricht. Die (nicht relevanten) Änderungen stehen aus fachlicher Sicht zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §24f Abs 1-5 UVP-G nicht im Widerspruch. Die bereits im grundsätzlichen Genehmigungsverfahren als gegeben ermittelte Genehmigungsvoraussetzungen des §24f Abs 1-5 UVP-G sind auch im gegenständlichen Detailgenehmigungsverfahren weiterhin erfüllt

VI.2. Mitbewendung des EisebG 1957

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist gemäß § 31f EisebG zu erteilen, wenn:

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei vom Stand der Technik beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.
2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und
3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Die Vorgangsweise und Kriterien zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes wird in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO Verkehr 2017, BGBl. II Nr. 17/2012 idF BGBl. II Nr. 307/2017, festgelegt. Insbesondere in den §§ 11 und 12 der zitierten Norm ist die Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren festgelegt.

1. Stand der Technik - Gutachten gemäß § 31a EisebG:

Seitens der Antragstellerin wurde ein Gemeinschaftsgutachten gemäß § 31a EisebG vom 26. Jänner 2018 vorgelegt. Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Das Gemeinschaftsgutachten gemäß § 31a EisebG wurde von Sachverständigen aus den in § 31a Abs 2 EisebG angeführten Personenkreis verfasst und beinhaltet die im Folgenden angeführten projektrelevanten Fachgebiete:

- Eisenbahnbautechnik inkl. konstruktiver Ingenieurbau
- Eisenbahnbetrieb
- Elektrotechnik, Oberleitung und 50 Hz
- Sicherungs- und Fernmeldetechnik
- Hochbau
- Brandschutz
- Geotechnik und Wasserbau
- Straßenverkehrstechnik

Verfasser des Gutachtens ist die benannte Stelle und Akkreditierte Inspektionsstelle „Arsenal Railway Certification GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 30, 1210 Wien“ und entspricht dieses somit den Kriterien des § 31a Abs 2 Z 2 EisbG. Ebenso erfüllen die von der benannten Stelle beigezogenen externen Sachverständigen (Eisenbahnbetrieb, Hochbau, Brandschutz, Geotechnik und Wasserbau) diese Voraussetzung.

Die aufgezählten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter alle aus eisenbahnfachlicher Sicht projektrelevanten Aspekte.

Zusammenfassend wurde im Gutachten ausgeführt, dass der gegenständliche Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz entspricht.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr unter Berücksichtigung des Schwerpunktkonzeptes aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes R 10 für Eisenbahnanlagen begutachtet wurden und die Erfüllung aller Erfordernisse festgestellt wurde.

Seitens der Gutachter gemäß § 31a EisbG besteht gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 ff. EisbG kein Einwand.

Aus dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ergibt sich somit, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

2. Berührte Interessen von Gebietskörperschaften

Auf Grund des Verfahrensergebnisses - seitens der betroffenen Gebietskörperschaften sind im Zuge des Verfahrens keine Stellungnahmen eingegangen - ist davon auszugehen, dass das unten dargestellte überwiegende öffentliche Interesse an der Errichtung des Vorhabens allfällig berührten Interessen der Gebietskörperschaften überwiegen.

3. Eingewendete subjektiv öffentliche Rechte

Stellungnahmen und Einwendungen von Parteien erfolgten im Zuge des gesamten UVP- Detailgenehmigungsverfahrens. Auf die fachliche Replik zu den Einwendungen und Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrags und der Projektunterlagen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen betreffend fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen wird hingewiesen.

Auf diese sowie auf die Parteien- und Beteiligtenvorbringen im weiteren Verfahren wurde bereits oben unten unter Punkt V. „Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen“ im Einzelnen näher eingegangen.

Wie dem Spruchpunkt IV. zu entnehmen ist, waren sämtliche Einwendungen, soweit es sich überhaupt um Einwendungen im Rechtssinne gehandelt hat, ab- bzw. zurückzuweisen. Zum Überwiegen des Öffentlichen Interesses siehe Punkt V.2. „Erwägungen zu den Rechtsfragen in den während der öffentlichen Auflage eingelangten und in der mündlichen Verhandlung erhobenen oder ergänzten Stellungnahmen und Einwendungen“

4. Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes

Genehmigungen gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 dürfen, wenn dabei eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 11 Abs 2 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr 2017), BGBl. II Nr. 17/2012 idF BGBl. II Nr. 307/2017 iVm § 5 Abs 2 Z 1 bis Z 6 leg. cit., ist im Rahmen von Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EisbG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen und haben die Gutachten hiezu insbesondere die in Abs 2 der zitierten Bestimmung angeführten Prüfungen zu enthalten.

Seitens der Sachverständigen gemäß § 31a EisbG wurde festgehalten, dass Arbeitnehmerschutzbestimmungen gemäß der AVO-Verkehr unter Berücksichtigung der relevanten Punk-

te der Richtlinie R10 des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (Schwerpunktkonzept aus Sicht des Arbeitnehmer-schutzes) herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau eingehalten wurden.

Dem Gutachten gemäß § 31 a EisbG ist somit zu entnehmen, dass die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr 2011 unter Berücksichtigung des Schwerpunkt-konzeptes aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes R 10 für Eisenbahnanlagen begutachtet und die Erfüllung aller Erfordernisse festgestellt wurde.

Das Ermittlungsverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter Berücksichtigung des Bauentwurfs und des vorliegenden Gutachtens ergeben sich somit keine Zweifel, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eingehalten werden.

Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems

Da die gegenständliche Hochleistungs- und Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke Wien-Salzburg Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ist bedeutet dies, dass auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EisbG (§§ 86 ff) anzuwenden sind.

Hinsichtlich der Interoperabilität wurde durch die Benannte Stelle Arsenal Railway Certification GmbH (Arsenal Race, notified body Nr. 2250) eine Evaluierung der Teilsysteme Infrastruktur (einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität), Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (CCS) und Energie auf Basis der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitssystems durchgeführt und entsprechende IOP Zwischenberichte für die Teilsysteme Infrastruktur (INS), einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM) und Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (CCS) sowie Energie (ENE) vorgelegt.

Zweck der oben angeführten Bestimmungen ist die Sicherstellung der Interoperabilität des österreichischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems mit dem übrigen transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem.

Die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen richtet sich nach § 101 EisbG.

Gemäß § 101 EisbG müssen die Teilsysteme nach § 100 leg. cit. den grundlegenden Anforderungen entsprechen. Sofern eine einschlägige anzuwendende Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) im Sinne des § 89 leg. cit. vorliegt, ist die Interoperabilität eines

Teilsystems im Hinblick auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen anhand dieser festzustellen.

Gemäß § 105 Abs 1 EisbG hat die Antragstellerin eine EG-Prüferklärung für die betreffenden Teilsysteme gemäß § 103 EisbG für die Betriebsbewilligung vorzulegen.

Risikobewertung gem Durchführungsverordnung (EU) 2013/402 idF (EU) 2015/1136

Mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 352/2009 der Europäischen Kommission vom 24. April 2009 wurde eine „Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates“ im ABl. Nr. L108 vom 29.04.2009 erlassen (CSM-Verordnung). Diese wurde ersetzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2013/402 der Kommission vom 30. April 2013 welche durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 vom 13. Juli 2015 abgeändert wurde.

Die angeführten Verordnungen beinhalteten bzw. beinhalten Vorgaben für ein harmonisiertes Verfahren für die Evaluierung und Bewertung von Risiken in Bezug auf „signifikante Änderungen“ im Eisenbahnsystem, einschließlich der Bewertung der Anwendung des Verfahrens und der Ergebnisse durch eine unabhängige Bewertungsstelle. Diese „signifikanten Änderungen“ betreffen sicherheitsrelevante Änderungen technischer, betrieblicher oder organisatorischer Art.

Seitens der Antragstellerin wurde hiezu im Antrag ausgeführt, dass Planung, Ausführung und Inbetriebnahme des gegenständlichen Vorhabens unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2004/49/EG – im Besonderen der Durchführungsverordnung (EU) 2013/402 der Kommission erfolgt. Die im Rahmen dieser Prozesse zu erstellenden Unterlagen werden der Behörde auf Verlangen als Zwischenberichte jederzeit, spätestens aber in der zur Inbetriebnahme erforderlichen Endfassung vorgelegt.

Unterbrochene Verkehrsanlagen und Wasserläufe

Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau und Betrieb der Eisenbahn gestört oder unbenutzbar werden, werden gemäß § 20 EisbG vorhabensgemäß von der Antragstellerin wiederhergestellt.

Zusammenfassung

Da das das Vorhaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der

Technik entspricht, offensichtlich keine öffentlichen Interessen von Gebietskörperschaften verletzt werden und bei den eingewendete subjektiv-öffentliche Interessen von Parteien davon ausgegangen wird, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist, als der Nachteil der den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht sind auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 31f erfüllt.

Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau der Eisenbahn gestört werden oder unbenützt werden vom Eisenbahnunternehmen nach dem Ergebnis dieses UVP-Verfahrens (unter Mitwirkung des EisbG) in geeigneter Weise gemäß § 20 EisbG wiederhergestellt.

VI.3. Mitwirkung des WRG 1959

Zur besonderen Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern führt § 9 Abs 1 WRG aus, dass jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf. Gemäß § 9 Abs 2 WRG bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Gemäß § 10 Abs 1 WRG bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. In allen anderen Fällen ist gemäß § 10 Abs 2 WRG zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Gemäß § 21. Abs 1 WRG ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungs-

zwecke zehn Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

Gemäß § 32 Abs 1 WRG sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Gemäß Abs 2 lit c) leg. cit. bedürfen einer Bewilligung insbesondere Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

§ 32 Abs 2 WRG legt die Maßnahmen fest, die nach Maßgabe des Abs. 1 insbesondere einer Bewilligung bedürfen: a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen, c) Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

§ 32 Abs 6 normiert, dass auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach § 32 Abs. 1 bis 4 bewilligt werden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen des WRG sinngemäß Anwendung finden.

Gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG gelten für Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, sind, sofern diese Bauten nicht mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden ist oder die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers bezweckt wird, im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG anzuwenden.

Gemäß § 38 Abs 1 WRG ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 WRG erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Gemäß § 105 Abs 1 WRG kann im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

„a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen

Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;

f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

Nach Aussage der Sachverständigen für Wasserbautechnik/Oberflächenwässer und Geologie/Hydrogeologie sind Ort, Maß und Art der Wasserbenutzungen (Versickerungen) im Sinne des § 11 WRG entsprechend bestimmt. Die Errichtung der im Vorhaben vorgesehenen wasserbautechnischen Anlagen, bzw. die vorgesehenen Maßnahmen und Wassernutzungen, insbesondere die vorgesehenen Versickerungen entsprechen aus Sicht der Sachverständigen für Wasserbautechnik/Oberflächenwässer, Geologie/Hydrogeologie dem Stand der Technik im Sinne des § 12a WRG. Auch die vorhabensbedingten Errichtungen bzw. Abänderungen von Brücken, Stegen und Bauten und anderen Anlagen innerhalb des Hochwasserabflussbereiches fließender Gewässer erfolgt aus Sicht der Sachverständigen für Wasserbautech-

nik/Oberflächenwässer und Geologie und Hydrogeologie nach dem Stand der Technik gem § 12a WRG.

Der Stand der Technik wird auch durch die vorgesehene Sammlung und Reinigung des Niederschlagswassers vor der Ableitung in das Grundwasser und die Vorsorge für den Störfall eingehalten.

Bei Umsetzung der im Grundsatzgenehmigungsvorhaben beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Fischerei ist von geringfügig nachteiligen, temporären Auswirkungen auszugehen.

Die Genehmigung nach den mitzubehandelnden Bestimmungen des Wasserrechts war somit zu erteilen.

VI.4. Mitbewendung des Forstgesetzes 1975

Im Genehmigungsantrag wurde auch um die Mitbewendung der dauernden und befristeten Rodung im Sinne der §§ 17 ff iVm § 185 Abs 6 ForstG angesucht, wobei die bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren genehmigte Rodungen teilweise abgeändert werden. Für die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens wurde nunmehr die Bewilligung zur Rodung in einem Gesamtausmaß von 26.613 m² (rund 2,66 ha), davon in einem Gesamtausmaß von 22.562 m² (rund 2,26 ha) unbefristet und in einem Gesamtausmaß von 4.784 m² (rund 0,48 ha) befristet beantragt.

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 ForstG kann die Behörde gemäß § 17 Abs 2 ForstG eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG nicht erteilt werden, kann die Behörde gemäß § 17 Abs 3 ForstG eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Gemäß § 17 Abs 4 ForstG sind Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs. 3 insbesondere auch im Eisenbahnverkehr begründet.

Gemäß § 17 Abs 5 ForstG hat die Behörde bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumord-

nung zu berücksichtigen.

Die Antraglegitimation der ÖBB-Infrastrukturbau AG im Rodungsverfahren ist gem. § 19 Abs 1 Z 3 ForstG gegeben. Es wurden die Unterlagen zum Rodungsverfahren vollständig vorgelegt.

Seitens des forsttechnischen Sachverständigen wird zum öffentlichen Interesse an der Walderhaltung ausgeführt, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen aufgrund der mittleren bis hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichem Interesse gelegen ist.

Hinsichtlich des Überwiegens des öffentlichen Interesses an der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens wird auf die allgemeinen Ausführungen oben verwiesen. Auch seitens des forsttechnischen Sachverständigen überwiegt das öffentliche Interesse an der geplanten Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald und begründet dies insbesondere mit den insgesamt positiven Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens (Reduzierung von Lärm und sonstigen Immissionen durch vermehrte Nutzung der Bahn sowie positive Auswirkungen auf die Raumplanung).

Hinsichtlich der Auswirkungen der vorhabensbedingten Rodung auf die Waldausstattung führt der Sachverständige zusammenfassend aus:

- Der Waldflächenverlust ist so gering, dass daraus auch ohne Maßnahmen keine relevante Reduktion der örtlichen Waldausstattung resultiert und die Auswirkungen als geringfügig nachteilig einzustufen sind. Gegenüber der Grundsatzgenehmigung kommt es zu einem Mehrbedarf an Rodungsflächen im Ausmaß von rd. 0,06 ha.
- Die Gesamtrodefläche von 2,66 ha ist trotz der geringen Waldausstattung und der hohen Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen in der näheren Umgebung der Rodeflächen als relativ kleinflächig einzustufen, zumal die Gesamtrodung auf viele einzelne Kleinflächen im gesamten Projektraum aufgeteilt ist.
- Die Auswirkungen der Rodungen auf die Schutzfunktion des Waldes werden daher insgesamt – so wie im Grundsatzgenehmigungsverfahren - als geringfügig eingestuft.
- Der Flächenverlust von Waldflächen ist so gering, dass daraus auch ohne Maßnahmen keine merkbare Beeinträchtigung der Wohlfahrtsfunktion resultiert und die Auswirkungen – so wie im Grundsatzgenehmigungsverfahren - als geringfügig nachteilig einzustufen sind.
- Angesichts der geringen Wertigkeit der Erholungsfunktion ist durch die kleinflächigen Rodungen – so wie im Grundsatzgenehmigungsverfahren - von keinem relevanten Einfluss auf die Erholungswirkung des Waldes auszugehen.

- Da durch das Vorhaben nur Kleinflächen mit entsprechenden geringen Holzvorräten berührt werden, sind – so wie im Grundsatzgenehmigungsverfahren - keine relevanten Auswirkungen auf die lokale Forstwirtschaft, keine relevanten Auswirkungen auf den lokalen Holzmarkt und damit keine relevanten Auswirkungen auf die Nutzung zu erwarten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Auswirkungen auf Waldausstattung und Waldfunktionen auch ohne die geplanten Ersatzaufforstungen – so wie im Grundsatzgenehmigungsverfahren - als geringfügig einzustufen sind.

Der Sachverständige kommt somit zum Schluss, dass aus forstfachlicher Sicht gegen die beantragten Rodungen bei Einhaltung der in Kapitel 4 dieses Gutachtens vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine Einwände bestehen.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist jedenfalls davon auszugehen, dass die beantragten Rodungen für die Errichtung der gegenständlichen Eisenbahnanlagen und Nebenanlagen erforderlich bzw. unumgänglich sind.

Die in Anspruch genommenen Waldflächen verbieten die Annahme, dass kein besonderes öffentliches Interesse an deren Erhaltung als Wald bestehe. Die Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs 2 ForstG kommt daher nicht in Betracht.

Es ist vielmehr hinsichtlich der Rodungen eine Abwägungsentscheidung nach § 17 Abs 3 ForstG zu treffen. Bei dieser ist unzweifelhaft von einem bestehenden öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen, sodass die Rodungsbewilligung ein gegenläufiges, überwiegendes Rodungsinteresse erfordert, wobei zu diesem insbesondere auch Vorhaben des Eisenbahnverkehrs zählen (§ 17 Abs 4 ForstG).

Im Hinblick auf die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung ist auf die oben zum öffentlichen Interesse am Ausbau der gegenständlichen Eisenbahnstrecke hinzuweisen und festzuhalten, dass auch im Umweltverträglichkeitsgutachten ein entsprechender Bedarf am gegenständlichen Streckenausbau festgestellt wurde.

Das öffentliche Interesse an der Schaffung der gegenständlichen Eisenbahnanlage, ist gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zur Rodung vorgesehenen Flächen als Wald als überwiegend anzusehen.

Hinsichtlich der erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistenden Waldausstattung (§ 17 Abs 5 ForstG) ist auf die im Gutachten angeführten nur geringe Auswirkung wegen

der Aufteilung auf viele Kleinrodeflächen zu verweisen.

Nach Abwägung der angeführten Gesichtspunkte wird somit davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse der Errichtung bzw. des Umbaus der Eisenbahn das öffentliche Interesse dieser Flächen als Wald überwiegt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs 3 ForstG liegen somit vor.

VI.5. Zu den Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen müssen möglichst klar bestimmten, nach Materien gegliederten Spruchpunkten zugeordnet werden können. Es muss nach Zuständigkeitsübergang eindeutig feststellbar sein, welcher Bescheidteil und welche Nebenbestimmungen von welcher Behörde zu vollziehen sind. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Vorschreibung sämtlicher Nebenbestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G und somit aufgrund der Grundlage des UVP-G 2000 sowie des EisbG und der sonst mitangewendeten Materiengesetze erfolgt sind. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist nach dem UVP-G 2000 somit zuständig für die Erlassung von Nebenbestimmungen in Bezug auf wichtige Hauptauswirkungen des Vorhabens, etwa durch Lärm und Luftschadstoffe. Aber auch auf Grundlage des § 19 Abs 2 EisbG ist die Vorschreibung dem Schutz von privatem und öffentlichem Gut dienender Auflagen möglich, durch die ein allenfalls entstehender Nachteil verhindert oder auf das unbedingt notwendige Maß herabgesetzt wird. Die die Bauphase betreffenden Vorschreibungen sind vom Zuständigkeitsübergang nicht betroffen. An nach dem Zuständigkeitsübergang zur weiteren Vollziehung an die außerhalb des UVP-Verfahrens zuständigen Behörden relevanten Vorschreibungen wird insbesondere auf die, die Betriebsphase betreffenden mitangewendeten materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen und Vorschreibungen des Wasserrechts hingewiesen. Diese Nebenbestimmungen schließen eine neuerliche bzw. aufgrund der dort anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen präzisierende Vorschreibung durch die zuständigen Behörden im teilkonzentrierten Verfahren der Landesregierung nach den Materiengesetzen nach Landesrecht nicht aus.

Somit sind die Nebenbestimmungen aus ökologischer Sicht nur insoweit bindend, als diese nicht im Verfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G aufgehoben, abgeändert oder ergänzt werden.

Soweit von den Parteien und Beteiligten und insbesondere den Sachverständigen die

Aufnahme von Nebenbestimmungen (Vorschreibungen, Bedingungen und Auflagen) in den Genehmigungsbescheid gefordert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass durch den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auch der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens klar und eindeutig vorgegeben wird.

Nebenbestimmungen können von der Behörde nur dann vorgeschrieben werden, wenn sie sich auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben beziehen.

Überdies müssen Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt sein. Vorschreibungen haben darüber hinaus eine rechtliche Bedingung oder ein Sollen zum Ausdruck zu bringen.

Soweit von den Parteien und Beteiligten und insbesondere den Sachverständigen die Aufnahme von Nebenbestimmungen (Vorschreibungen, Bedingungen und Auflagen) in den Genehmigungsbescheid gefordert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass durch den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auch der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens klar und eindeutig vorgegeben wird.

Nebenbestimmungen können von der Behörde nur dann vorgeschrieben werden, wenn sie sich auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben beziehen.

Überdies müssen Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt sein. Vorschreibungen haben darüber hinaus eine rechtliche Bedingung oder ein Sollen zum Ausdruck zu bringen.

Zu den als Nebenbestimmungen aufgenommenen Auflagenvorschlägen der Sachverständigen wird auf das ergänzte UVP-Gutachten sowie die Aussagen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung verwiesen.

VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen

Die Entscheidung gründet sich auf das rechtskräftig abgeschlossene grundsätzliche Genehmigungsverfahren (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung und Umweltverträglichkeitsgutachten), das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen einschließlich der Ergänzungen zur Umweltverträglichkeitserklärung, das Gutachten gemäß § 31a EISG vom 26. Jänner 2018, die Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Detailgenehmigungsverfahren vom 17. Mai 2018, das forsttechnische Rodungsgutachten vom 3. Mai 2018 und die sonst vorgelegten Unterlagen nach den mitangewendeten Materiegesetzen sowie auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 5. und 6. Juni

2018.

Die erkennende Behörde hält das bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren erstellte und im gegenständlichen Detailgenehmigungsverfahren durch einen Ergänzungsband und Aussagen der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung ergänzte Umweltverträglichkeitsgutachten als tragende Beweismittel hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Hochleistungsstreckenvorhabens sowie die fachlichen Aussagen der Sachverständigen für Eisenbahnbautechnik (Streckenplanung, Hoch- und Kunstbauten) sowie Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnsicherungstechnik im Hinblick auf die Beurteilung der Erfüllung der Kriterien nach dem EisbG und der Sachverständigen für Wasserbautechnik/Oberflächenwässer, Geologie/Grundwasser/Geotechnik und Gewässerökologie für die Belange des WRG für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es wurden insbesondere die Umweltauswirkungen ausreichend dargestellt und es konnte schließlich festgestellt werden, dass durch das Vorhaben bei Vorschreibung der in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vorgesehenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen keinerlei Gefährdungen, erhebliche Belastungen bzw. unzumutbare Belästigungen von den bzw. für die im UVP-G 2000 genannten Schutzgütern ausgelöst werden.

Zu allen beurteilungsrelevanten Themen wurden gutachterliche Stellungnahmen eingeholt, welche die Grundlage für die Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Detailgenehmigungsverfahren waren. Die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren - nicht nur bei Verfahren des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie - als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholte Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Detailgenehmigungsverfahren ist methodisch einwandfrei und entspricht - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Stellungnahmen und Beiträgen auf die ihnen gestellten Fragestellungen im erforderlichen Ausmaß ein. Es wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen An-

forderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Detailgenehmigungsverfahren, das Rodungsgutachten sowie die ergänzenden Aussagen der Sachverständigen im Zuge der mündlichen Verhandlung) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Detailgenehmigungsverfahren sowie das gesondert eingeholte forstfachliche Rodungsgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 u.a.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Im Zuge des Verfahrens wurden von Einschreitern keine Gegengutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen vorgelegt.

Die Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Detailgenehmigungsverfahren wurde vom UVP-Koordinator erstellt und es erfolgte bei deren Erstellung eine fachliche Überprüfung der Fachbeiträge durch den UVP-Koordinator und somit durch einen Gutachter.

Wie bereits eingangs festgehalten, hält die erkennende Behörde die Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten für schlüssig und nachvollziehbar, wobei deren Glaubwürdigkeit auch nicht durch die von Verfahrensparteien vorgebrachten Stellungnahmen in Zweifel gezogen werden konnte. Die Sachverständigen haben sich mit den im Auflageverfahren sowie in der mündlichen Verhandlung erstatteten Einwendungen und Stellungnahmen in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise auseinandergesetzt. Auf die darin enthaltenen Aussagen darf im Hinblick auf die Beweiswürdigung in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Die Sachverständigen haben das erstattete Vorbringen entkräftet bzw., soweit einzelne Bedenken gerechtfertigt waren, entsprechende Maßnahmvorschläge erstattet. Die Sachverständigen konnten darlegen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen insgesamt nicht geeignet waren, die Umweltverträglichkeit oder die Genehmigungsfähigkeit nach den mitangewendeten Materiengesetzen des Projektes in Zweifel zu ziehen.

Das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten gemäß §31a EISG hat die Behörde zusammen mit allen anderen Ermittlungsergebnissen als Beweismittel betrachtet bzw. geprüft

um festzustellen, ob alle Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31f Z 1 bis 3 EisbG vorliegen. Seitens der B-hörde erscheint das § 31a EisbG Gutachten ebenfalls schlüssig, vollständig und nachvollziehbar.

Die UVP-Gutachter haben sich im Zuge des Detailgenehmigungsverfahrens auch mit den jeweils für ihre Fachgebiete wesentlichen Teilen des Gutachtens gemäß § 31a auseinandergesetzt. Da sämtliche Einwendungen zum Vorhaben zumindest indirekt auch die Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a in Frage stellen wurden zur fachlichen Bewertung von Einwendungen grundsätzlich die von der Behörde als nichtamtliche Sachverständige herangezogenen UVP-Gutachter beauftragt. Die fachliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Einwendungen ist der Verhandlungsschrift zu entnehmen. Seitens der UVP-Gutachter wurden im Zuge des Verfahrens keine Widersprüche zu den Aussagen im Gutachten gemäß § 31a festgestellt.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrundegelegt werden kann.

VIII. Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des EisbG (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung), des WRG (Genehmigung für Versickerungen und Änderung bzw. Errichten von Brücken und Einbauten) und des Forstgesetzes (Rodungsbewilligung) als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als ab-gewiesen gelten (§ 59 Abs. 1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IX Kosten

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren, welche durch die Teilnahme der einzelnen dem Verfahren hinzugezogenen Amtsorganen an der Ortsverhandlung angefallen sind, stützt sich auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I

825/1992 idgF, sind von der ÖBB-Infrastruktur AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder

Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis:

Dieser Bescheid wird auch durch Edikt zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gemäß § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) als zugestellt.

Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt (zB telegrafisch, fernschriftlich, mit Tele-fax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, durch Edikt), so ist gemäß § 6 des Zustellgesetzes die erste Zustellung maßgebend.

Für den Bundesminister:
Mag. Michael Andresek